

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 2 (1911)
Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsnachrichten.

Mitteilungen des Vorstandes des S. E. V.

1. *Verbandskonferenz des Verbandes Schweizerischer Sekundärbahnen.* Am 5. bis 7. Oktober 1911 findet in Yverdon die 54. Verbandskonferenz des Verbandes Schweizerischer Sekundärbahnen statt.

2. *Mitgliederliste.* Folgende *Aufnahmen* haben stattgefunden:

a) Kollektiv-Mitglieder.

Einwohnergemeinde Hochdorf . Hochdorf
Staub & Kreis, Elektr. Installationen und mech. Werkstätte Zug
Elektrizitätskorporation Marthalen Marthalen
Commune de Valangin Valangin
Elektra Mettlen Mettlen
Municipalité de Moutier Moutier

b) Einzel-Mitglieder.

Alexandre Panzarasa, Ingegnere
Foro Bonaparte 42 Milano
E. Wikander, Direktor der Geschäftsstelle für Elektrizitätsverwertung, Potsdamerstr. 68 Berlin W 57
Hugo Evers, Ingenieur der Firma Wiesmann & Weber, Thunstr. 6 Bern
A. Perrottet, Sekretär des V. S. E. J. Basel
Paul Dutoit, Ingénieur, 29 rue du Rhône Genève
Albert Steinegger, Ingenieur, in Firma Trüb, Täuber & Co. . Hombrechtikon
Edouard Cessenat, Ingénieur de la Sté. Fermière des mines du Val d'Annivers Grimentz (Valais)

Daneben sind folgende *Austritte* zu verzeichnen:

a) Kollektiv-Mitglieder.

A. G. Rigi, Fabrik Elektrischer Glühlampen (Konkurs) Goldau
G. Fischer, Metallurg. Versuchsanstalt (Austritt erklärt) Schaffhausen
Impresa elettrica Poschiavo (Firma erloschen) Poschiavo
Stuber & Cie., Parqueterie (Austritt erklärt) Schüpfen
Forstverwaltung der Stadt Zürich (Austritt erklärt) Sihlwald
A. Bucher, Leitungsbau und Installationen (Konkurs) Solothurn
P. Bucher, Leitungsbau und Installationen (Konkurs) Solothurn
Rob. Jakob & Cie. (Austritt erklärt) Winterthur

b) Einzel-Mitglieder.

O. Bickel, Betriebsorganisator . Zürich
H. Grob, Ing. Berlin
A. Hostache, électricien Lausanne
Dr. W. Redard Zürich
Louis Brandon, Ingenieur Madrid
R. Jéquier, directeur Fleurier
† Ed. Kunkler, Ingenieur Genève.

3. *Eidgen. Wasserrechtsgesetz.* Der Bericht der eidg. Redaktionskommission für die Bereinigung des Vorentwurfes eines eidg. Wasserrechtsgesetzes wurde Ende August der Öffentlichkeit übergeben und zugleich für die Einreichung von Abänderungs- oder Ergänzungsvorschlägen eine Frist bis zum 15. Oktober d. J. festgesetzt.

Wir lassen diesen Bericht sowie den Vorentwurf zum Wasserrechtsgesetze hier folgen. Allfällige Wünsche betr. Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen des Entwurfes sind bis spätestens den 9. Oktober 1911 an Hrn. Dr. E. Frey, Präsident der Kommission des S. E. V. und V. S. E. für das eidg. Wasserrechtsgesetz zu richten.

Ueber die Stellungnahme des S. E. V. und des V. S. E. zum Entwurfe des neuen Wasserrechtsgesetzes wird an der General-Versammlung in Genf (14.—16. Okt.) Beschluss gefasst.

Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf den in der Oktober-Nummer des Bulletins erscheinenden Bericht der Kommission des S. E. V. und des V. S. E. für das eidg. Wasserrechtsgesetz.

Anhang 1. Bericht der eidgen. Redaktionskommission

zur

Bereinigung des Vorentwurfes eines eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes an das eidgenössische Departement des Innern.

(Vom 26. Juli 1911).

A. Allgemeines.

I.

Wie es der Bundesrat in seiner Botschaft vom 30. März 1907 (Bundesbl. 1907, II, 634) in Aussicht gestellt hatte, wurden die Vorarbeiten zu einem Gesetzesentwurfe über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte schon vor der endgültigen Annahme des Verfassungsartikels in die Wege geleitet. Das Departement des Inneren beauftragte im Jahre 1907 Herrn Dr. Emil Frey, Direktor der Kraftübertragungswerke in Rheinfelden, mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes.

Herr Dr. Frey legte dem Departement am 22. Februar 1908 seinen Entwurf nebst Erwägungen vor. Dieser Entwurf wurde im Departement selbst durch mancherlei Zusätze und formelle wie materielle Abänderungen umgestaltet und als Departementsentwurf einer grösseren Expertenkommission unterbreitet; er sollte allerdings nicht eine fertig redigierte Vorlage darstellen, wie der Vorsteher des Departements der Kommission mitteilte, sondern mehr die Anregung zur Diskussion als deren Grundlage bilden. Diese Expertenkommission war zusammengesetzt aus folgenden Mitgliedern, die zum Teil schon der früheren zur Beratung des Verfassungsartikels einberufenen Kommission angehört hatten: Dr. Biedermann, Sekretär des Eisenbahndepartements; Direktor Boveri, in Baden; Prof. W. Burckhardt, Abteilungschef im Justizdepartement; Nationalrat Dubuis, in Lausanne; Dr. J. Epper, Chef des hydrometrischen Bureaus; Dr. E. Frey, in Rheinfelden; Ständerat Geel, in St. Gallen; Prof. E. Huber, in Bern; F. Jenny-Dürst, in Ziegelbrücke; Dr. E. Klöti, Direktionssekretär, in Zürich; Nationalrat Kuntschen, in Sitten; Ingenieur L. Kürsteiner, in St. Gallen; Ständerat Lachenal, in Genf; P. Miescher, Dir. des Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerkes in Basel; v. Morlot, Vorsteher des eidg. Oberbauinspektorats; Ständerat O. Munzinger, in Solothurn; Nationalrat H. Müri, in Aarau; Prof. A. Palaz, in Lausanne; A. Pauli, Inspektor bei der technischen Abteilung des Eisenbahn-Departements; Dr. Pflughart, Rechtsanwalt, in Zürich; Ständerat von Reding, in Schwyz; Ingenieur E. Rusca, in Locarno; Generaldirektor Sand; Nationalrat A. Vital, in Fetan; Dr. O. Wettstein, Redaktor, in Zürich; Nationalrat E. Will, in Bern, und Nationalrat Prof. Zürcher, in Zürich. Herr Bundesrat Ruchet leitete die Verhandlungen. Diese Kommission tagte in zwei Sessionen, vom 10. bis 12. Februar und vom 3. bis 7. Mai 1909 in Bern. Ihren Beschlüssen gemäss änderte das Departement seinen Entwurf ab als Kommissionsentwurf und beauftragte Herrn Professor Pallaz mit der Uebersetzung ins Französische. Da sich der Entwurf aber in der damaligen Form nicht als Grundlage der parlamentarischen Beratung eignete, ernannte das Departement im Januar 1910 eine kleinere Kommission, bestehend aus den Herren Nationalrat Will, als Präsidenten; Direktor E. Frey; Prof. E. Huber; Prof. Palaz und Prof. Burckhardt, mit dem Auftrag, den Kommissionsentwurf einer neuen Durchsicht zu unterziehen. Die Kommission versammelte sich ein erstes Mal am 25. Februar 1910 in Bern, um das weitere

Vorgehen festzustellen. Sie war der Ansicht, dass der Kommissionsentwurf in der Form durchgreifend revidiert werden müsse, dass aber die Kommission in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung sich soviel wie möglich an die grundsätzlichen Beschlüsse der Expertenkommission halten müsse; sie beauftragte Prof. Burckhardt im angegebenen Sinne mit der Revisionsarbeit.

Es war nicht zu vermeiden, dass die redaktionelle Bereinigung auch mancherlei materielle Aenderungen im Gefolge hatte; die Beschlüsse der Expertenkommission waren nicht immer in bestimmter Redaktion gefasst worden und der Entwurf hatte sie aufgenommen, ohne sie zu einem harmonischen Ganzen zu verschmelzen; im Interesse der Klarheit erwies sich eine neue Anlage des ganzen Stoffes als notwendig. Der Entwurf, den Prof. Burckhardt anfangs März 1911 der kleinen Kommission vorlegte, schien daher der äusseren Gestalt nach stark verändert, mehr als er es dem Inhalte nach war. Die Kommission behandelte den Entwurf in zwei Sessionen, denen auch der damalige Vorsteher des Departements des Inneren, Herr Bundesrat Schobinger, beiwohnte, am 3. und 4. Mai und am 29. Juni 1911. Den Beschlüssen der Kommission ist im vorliegenden Entwurfe Rechnung getragen.

II.

Dem eidgenössischen Gesetzgeber sind die Grenzen seines Wirkens durch die Bundesverfassung vorgezeichnet. Nach Art. 24bis der Bundesverfassung hat der Bund nicht ein Gesetz über das gesamte Wasserrecht zu erlassen. Das Quellenrecht und die nachbarrechtliche Ordnung des Wasserlaufes, der Entwässerungen und der Durchleitung im Verhältnis der Grundeigentümer zueinander sind im Zivilgesetzbuch enthalten. Die Wasserbaupolizei ist ebenfalls geregelt, zum Teil durch das kantonale, zum Teil durch das eidgenössische Recht. Und auch die Benutzung der Gewässer ist nicht im ganzen Umfang der eidgenössischen Regelung anheimgestellt worden, sondern nur die Inanspruchnahme der Gewässer zur Erzeugung nutzbarer Kraft. Schon die Expertenkommission hat deshalb die Bestimmungen des früheren Entwurfs, welche sich auf andere Benutzungsarten bezogen, weggelassen.

Der Bund wäre nach der Verfassung zwar kompetent, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe elektrischer Energie zu erlassen, und es besteht ein unverkennbarer Zusammenhang zwischen diesem Gebiet und der Nutzbarmachung der Wasserkräfte; andererseits aber greift jenes Gebiet wieder

weit über dieses hinaus und da ein eidgenössisches Gesetz über die elektrischen Anlagen schon besteht, schien es allgemein richtiger, den ohnehin schwierigen Gegenstand des Wasserrechts nicht noch durch die Revision des Elektrizitätsgesetzes zu komplizieren.

Endlich ist die Regelung der Schifffahrt nicht schlechthin in die Kompetenz des Bundes gestellt; der Bundesgesetzgeber, sagt die Verfassung, soll allgemeine Vorschriften über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aufstellen und dabei die Binnenschifffahrt berücksichtigen, d. h. er soll die Nutzbarmachung der Wasserkräfte so ordnen, dass sie der Entwicklung der Schifffahrt nicht hinderlich ist, aber er kann nicht selbständige Regeln über die Schifffahrt aufstellen, z. B. einheitliche Normen über den Bau und Unterhalt von Wasserstrassen, und über ihre Benutzung, so wünschenswert dies auch wäre.

Und was nun den eigentlichen Gegenstand des Gesetzes, die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, anbelangt, so hat die Bundesverfassung dem Gesetzgeber wiederum bestimmte Schranken gezogen: Absatz 2 des Verfassungsartikels scheint zwar den Bund zu ermächtigen, alle zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen Bestimmungen zu treffen; aber er fügt bei: die „allgemeinen Vorschriften“ und Absatz 3 erläutert dieses Wort, indem er erklärt, die Regelung des Gegenstandes stehe unter jenem Vorbehalt den Kantonen zu. Der eidgenössische Gesetzgeber soll sich also nicht auf die Regelung im einzelnen einlassen; die Einzelheiten zu ordnen, solle er den Kantonen überlassen. Zu solchen kantonalen Bestimmungen rechnete man wohl vor allem diejenigen über das Verfahren zur Erteilung der Konzessionen; denn Absatz 4 spinnt gewissermassen den unausgesprochenen Gedanken fort, indem er sagt: die Erteilung der Konzession sei jedoch Sache des Bundes bei interkantonalen Gewässern. Eine weitere Beschränkung liegt für den Bundesgesetzgeber im Umstande, dass die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte den Kantonen gehören; die Bundesgesetzgebung soll zwar die Schranken dieser Gebühren und Abgaben festsetzen (Absatz 6), allein es ist äusserst schwierig, durch allgemeine Normen die Höhe jener Leistungen in wirksamer Weise zu begrenzen; will man allen Möglichkeiten Rechnung tragen, so gelangt man zu hohen Ansätzen und verleitet gewissermassen

alle Kantone, bis zu diesem zulässigen Maximum zu gehen; greift man aber tiefer, so stösst man unvermeidlich auf den Widerstand der kantonalen Aerae. Wirksam und billig wäre übrigens eine solche Regelung nur dann, wenn sie die Wasserwerke der Gemeinden und der Kantone wie die privaten trafe, was kaum durchführbar ist. Endlich kommt in Betracht, dass die Konzession ein wirtschaftliches Ganzes bildet und dass die Gebühren und die Abgaben, d. h. der Wasserzins davon nur einen Teil ausmachen, dessen Begrenzung nur von unvollkommener Wirkung ist, wenn die übrigen Bedingungen der Konzession von den kantonalen Behörden ungehindert bestimmt werden können. Wir haben desungeachtet in Art. 36, um der Verfassungsvorschrift nachzukommen, ein Maximum von drei Franken pro Bruttoferdekraft aufgestellt.

Endlich gebietet die Tatsache, dass sich die meisten Kantone in neuerer Zeit Gesetze über die Ausnutzung ihrer Gewässer gegeben haben, eine gewisse Zurückhaltung, wenn die eidgenössische Gesetzgebung nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen soll.

Die positive Aufgabe, die sich dem Bunde innert den angegebenen verfassungsrechtlichen und tatsächlichen Schranken nützlichweise stellen kann, wird darin bestehen, seine Regelung nach drei Hauptrichtungen eintreten zu lassen:

1. er kann dafür sorgen, dass die nutzbaren Gewässer nicht unausgenutzt bleiben, sondern in wirtschaftlich rationeller Weise ausgenutzt werden;
2. er kann dafür sorgen, dass die Art der Ausnutzung der Gewässer durch den Nutzungsberechtigten den anderweitigen Interessen am Gewässer und die Art der Verwertung der gewonnenen Kräfte den Interessen der Allgemeinheit an diesem nationalen Betriebsmittel Rechnung trage;
3. er kann zur Ausgleichung der Interessengegensätze interkantonalen und internationalen Art vermittelnd eingreifen.

Das erste und das zweite dieser Ziele stehen im engen Zusammenhang: den Interessen der Allgemeinheit ist nur dann gedient, wenn die Gewässer wirklich ausgenutzt und zwar wirtschaftlich richtig ausgenutzt werden; die Ausnutzung dient aber den allgemeinen Interessen schlecht, wenn sie nicht die anderen mit dem Gewässer verbundenen öffentlichen Interessen berücksichtigt, und namentlich, wenn

sie die gewonnenen nutzbaren Kräfte nicht zu billigen Preisen abgibt.

Die Sorge dafür, dass die Wasserkräfte nicht unausgenützt bleiben und dass sie in wirtschaftlich richtiger Weise ausgenützt werden, liegt den Kantonen ob, da sie nach der erwähnten Abgrenzung der Bundeskompetenzen die Verfügung über die Gewässer behalten. Der Entwurf hat aber versucht, dieses Ziel durch eine Reihe von Vorschriften zu fördern. Der Bund kann nach Art. 10 die Kantone oder das verfassungsberechtigte Gemeinwesen zur Gewährung von Benutzungsrechten zwingen, wenn sie ein Gewässer ohne zureichenden Grund brach liegen lassen. Sodann kann er nach Art. 6 und 12 einerseits verhüten, dass die Nutzbarmachung durch künstliche Hindernisse bei Wasserbauten aller Art erschwert werde, und anderseits die Wasserkräfte durch Regulierung des Wasserlaufes vermehren und verbessern. Die Art. 4, 6, 27 und auch 7 sollen ihn in den Stand setzen, der Zerstückelung der Gefälle entgegenzutreten. Und nicht zum mindesten endlich will der Entwurf die Nutzbarmachung der Gewässer dadurch gefördert wissen, dass er für den Benutzer des Gewässers eine klare und sichere Rechtsgrundlage schafft, was namentlich im 3. Abschnitte versucht worden ist.

An der Art und Weise, wie die Wasserkräfte eines Gewässers nutzbar gemacht und verwertet werden, hat die Allgemeinheit ein doppeltes Interesse: ein negatives daran, dass bei der Anlage und beim Betrieb des Wasserwerkes die sonstigen mit dem Gewässer verknüpften Interessen berücksichtigt werden, die Fischerei, der Uferschutz, die Schifffahrt und andere (vergl. die Art. 13—19), und ein positives daran, dass die gewonnenen nutzbaren Kräfte auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht, d. h. nicht aus fiskalischen oder spekulativen Gründen übermässig verteuert werden. Das ist, wie in allen Stadien der Vorberatungen zum Verfassungsartikel und zum Gesetzesentwurf betont worden ist, eine der wichtigsten Aufgaben, vielleicht die wichtigste des eidgenössischen Gesetzgebers. Wenn uns die Natur Betriebskräfte zur Verfügung stellt, die sich so leicht an alle Bedürfnisse der Industrie anpassen wie die Elektrizität, und die sich auf unserem eigenen Boden gewinnen lassen, so sollte der Staat nichts versäumen, dieses wertvolle Gut ungeschmälert der Allgemeinheit zukommen zu lassen. Leider ist es dem Bunde sehr schwer gemacht, dieses Ziel zu fördern.

Die Erteilung der Konzessionen und damit die Feststellung der Bedingungen im einzelnen Falle ist nach der Verfassung Sache der Kantone; die Kantone werden daher auch die Gebühren und Abgaben festsetzen, die das Wasserwerk zu zahlen hat. Der Bund ist zwar befugt, wie schon bemerkt, dieser Belastung Schranken zu setzen; aber er stösst dabei auf die grössten Schwierigkeiten. Der Entwurf hat es dennoch versucht, in einigen Bestimmungen der Verteuerung der aus Wasserkraft gewonnenen elektrischen Energie einigermassen zu steuern: Art. 35, Absatz 2, bestimmt, dass die dem Beliehenen auferlegten Leistungen das Wasserwerk nicht übermässig belasten sollen; Art. 36 begrenzt die Höhe des Wasserzinses; sodann wird das bedingte Verbot der Ausfuhr von Wasserkraft oder daraus gewonnener Energie in der gewünschten Richtung wirken, und indirekt auch der schon erwähnte Zwang zur Ausnutzung noch nicht benutzter Gewässer (Art. 10). Die Interessen der Zukunft sollen gewahrt werden durch die Bestimmungen über die Dauer der Konzession (Art. 43), die Uebertragung (Art. 30), den Heimfall, den Rückkauf und die Zurückziehung der Konzession (Art. 40, lit. f, 31).

Weitergehende Kompetenzen kommen dem Bunde zu bei der Nutzbarmachung interkantonalen und internationalen Gewässer. Bei interkantonalen fällt ihm die Aufgabe zu, über die Ausnutzung zu entscheiden, wenn sich die beteiligten Kantone nicht einigen können. Ein Kanton soll nicht durch seine Weigerung des Zustandekommens eines Werkes hindern können, das im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten liegt, wie es nach heutigem Recht möglich ist; die Kantone haben als Inhaber der Wasserhoheit nicht nur das Recht, den Nachbarkanton an der Verfügung über ihre Gewässer auszuschliessen, sondern auch die Pflicht, zur Verwirklichung der gemeinschaftlichen Interessen durch positive Mitwirkung die Hand zu bieten. Dazu bedarf es aber der vermittelnden Intervention einer Verwaltungsbehörde; und da es gilt, interkantonale Konflikte zu lösen, darf diese Behörde nicht streng an das kantonale Recht gebunden werden. Bei internationalen Gewässern versteht sich die Mitwirkung des Bundes ohne weiteres; wenn die Bundesbehörden die nationalen Interessen wirksam sollen verteidigen können, muss ihnen das Recht gegeben werden, schon an Verhandlungen teilzunehmen und internationale Abmachungen zu prüfen, bevor sie rechtsver-

bindlich geworden sind. Deshalb lässt der Entwurf in allen Fällen, wo an internationalen Gewässerstrecken Benutzungsrechte einseitig oder durch das Einverständnis der Uferstaaten begründet werden sollen, den Bundesrat intervenieren; er soll die Verhandlungen mit dem Ausland leiten und Vereinbarungen vor dem Abschluss genehmigen (Art. 8).

Endlich mag schon hier eine letzte Aufgabe des Gesetzes erwähnt werden: die Beantwortung der Frage, welche Ansprüche der Bund auf die Gewässer erheben kann, deren Wasserkräfte er für seine eigenen Zwecke bedarf. Aus dem Wortlaut der Verfassung selbst lässt sich ein solches Recht des Bundes nicht ableiten; aber bei der Beratung des Verfassungsartikels war man allseits darüber einig, dass das zukünftige Bundesgesetz dem Bund das Mittel zur Elektrifizierung der Bundesbahnen geben müsse (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 30. März 1907, Bundesbl. 1907, II, 640, Stenographisches Bulletin 1907, St. R., S. 412, N. R., S. 700, 707, 711, 715, 731). Der Bund soll nicht auf den guten Willen der Kantone, Gemeinden oder Bezirke, denen die Wasserhoheit zusteht, angewiesen sein, wenn er der Wasserkräfte zur Erfüllung seiner verfassungsmässigen Aufgaben bedarf; deshalb verleiht ihm der Entwurf ein selbständiges Verfügungsrecht (vgl. Art. 11).

III.

Der Entwurf konnte nicht nach den eben erwähnten praktischen Zielen gegliedert werden, da sie vielfach ineinander greifen und durch verschiedene rechtliche Mittel erstrebt werden müssen. Die Einteilung des Entwurfes beruht vielmehr auf der logischen Erwägung, dass vor allem klar gestellt werden muss, wer über die Ausnutzung der Gewässer verfügt, wer also berechtigt ist, Wasserrechte zu verleihen oder das Gewässer zu eigener Hand nutzbar zu machen (1. Abschnitt); dass sodann die Regeln aufzustellen sind, die für jede Ausnutzung, welches immer ihre rechtliche Grundlage sei, gelten sollen (2. Abschnitt); und dass endlich die Verleihung von Wasserrechten besonders zu ordnen ist, nämlich die Erteilung der Verleihung und die Rechtsstellung des Beliehenen (3. Abschnitt).

Demgemäss behandelt der 1. Abschnitt die Frage, wer über die noch nicht nutzbar gemachten oder über die später wieder frei werdenden Wasserkräfte, d. h. über die Gewässer selbst behufs Nutzbarmachung zu verfügen habe.

Dieses Verfügungsrecht bleibt grundsätzlich bei den Kantonen; es erleidet aber verschiedene Einschränkungen. Einerseits dadurch, dass die Kantone in der Ausübung ihres Rechtes nicht mehr so frei sind, wie bisher; andererseits dadurch, dass der Bund selbst unter bestimmten Voraussetzungen über das Gewässer verfügen kann, sei es im Namen und an Stelle des Kantons, sei es zu eigenen Händen. Welches Gemeinwesen aber in jedem Kanton befugt sei, über die Gewässer zu verfügen, soll sich wie bisher nach kantonalem Recht entscheiden; der Entwurf beschränkt die kantonale Autonomie in dieser Beziehung nur insofern, als er vorschreibt, dass, wenn nicht der Kanton selbst, sondern der Bezirk oder die Gemeinde Verfügungsberechtigt sind, jede Verfügung über das Gewässer durch die kantonale Behörde genehmigt werden muss (Art. 4), was übrigens in allen diesen Kantonen schon geltendes Recht ist.

Der 2. Abschnitt enthält die Vorschriften, die für alle Wasserwerke gelten sollen, beruhe das Benutzungsrecht auf Verleihung oder nicht. Die einen dieser Bestimmungen sollen gegenüber der gewerblichen Ausnutzung der Wasserkräfte die übrigen Interessen am Gewässer wahren, von welchen die der Schifffahrt namentlich eine besondere Regelung erheischte. Die andern betreffen das Verhältnis der Benutzungsberechtigten untereinander. Es empfahl sich umso mehr, diese Bestimmungen vorweg zu nehmen, als bereits heute ein grosser Teil der benützten Wasserkräfte nicht in der Hand von privaten Konzessionären, sondern von Gemeinden oder Kantonen ist, und die Verstaatlichung oder Kommunalisierung der Wasserwerke ohne Zweifel noch weiter fortschreiten wird.

Der 3. Abschnitt behandelt die Verleihungen. Die einen seiner Vorschriften betreffen das Verfahren, das in der Hauptsache den Kantonen überlassen bleibt; die anderen die Rechte und Pflichten des Beliehenen, mit der Unterscheidung, ob sie auf Gesetz oder bloss auf Konzession beruhen. Auch hier mussten die Einzelheiten der Verleihung der konzessionierenden Behörde überlassen werden, da die Umstände zu verschieden sind, als dass sich einheitliche Regelung empfehlen würde; der Entwurf hat sich im wesentlichen darauf beschränkt, dem Beliehenen diejenigen Pflichten aufzuerlegen, die unter allen Umständen im öffentlichen Interesse erforderlich sind. Er will dem Beliehenen aber auch diejenige Rechtssicherheit gewährleisten, auf die er bei der Gründung seines Unternehmens muss zählen können.

Im ganzen lehnen sich viele der einzelnen Bestimmungen an die früheren Entwürfe an, nämlich an diejenigen des Zivilgesetzentwurfes und des Entwurfes Frey.

B. Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes.

I. Verfügung über die Gewässer.

Jedes Gewässer, mag es noch so günstige Bedingungen für die Gewinnung von nutzbarer Energie bieten, bedarf, um diese Energie zu liefern, künstlicher Anlagen, durch welche die rohe in nutzbare Kraft umgewandelt wird. Das Recht, solche Anlagen zu treffen, steht aber nicht jedermann zu; verfügungsberechtigt im Sinne des Entwurfes ist derjenige, der befugt ist, über die Erstellung von Anlagen zur Nutzbarmachung eines Gewässers zu entscheiden, im Gegensatz zum Benutzungsberechtigten, der befugt ist, das Gewässer durch eine bestimmte Anlage zu benutzen. Nach geltendem Recht ist in den Kantonen, in denen an öffentlichen Gewässern dem Staate das Wasserregal zusteht, der Kanton selbst verfügungsberechtigt; da, wo das Regal den Gemeinden oder Bezirken zusteht, sind diese Kommunalverbände als die Verfügungsberechtigten zu betrachten, soweit sie nach kantonalem Rechte in der Ausübung dieser Befugnis nicht durch den Kanton beschränkt sind; im Kanton Schwyz sind es die Bezirke (mit Genehmigung des Kantonsrates), im Kanton Glarus die Gemeinden (unter Mitwirkung des Staates), im Kanton Graubünden die Gemeinden (mit Genehmigung des Kleinen Rates) und im Wallis an den Nebenflüssen der Rhone die Gemeinden (ebenfalls mit Genehmigung des Regierungsrates). Der vorliegende Entwurf, wie auch der Kommissionsentwurf bestätigt darin nur das kantonale Recht, mit Vorbehalt der dem Bunde zugesprochenen Rechte (Art. 6—12); auch der Satz, dass die kantonale Behörde die verfügungsberechtigten Kommunalverbände in der Ausübung ihres Rechtes zu kontrollieren hat (Art. 4), ist in den kantonalen Rechten schon enthalten.

Der Entwurf regelt in eingehender Weise nur die Nutzbarmachung der öffentlichen Gewässer; über eine Nutzbarmachung der privaten wird in Anlehnung an Art. 927 des Zivilgesetzentwurfes in Art. 5 bestimmt, dass es der Erlaubnis der zuständigen kantonalen Behörde bedarf, wenn sie öffentliche Interessen oder bestehende Benutzungsrechte berührt. Die rechtzeitige Dazwischenkunft der Behörde wird

manchen Anstand zwischen Besitzern solcher Werke und anderen Benutzern desselben Gewässers vermeiden. Dem Benutzer eines Privatgewässers zur Anlage seines Werkes auch das Expropriationsrecht zu gewähren, wie es das Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg in einer Eingabe vom 24. September 1910 wünscht, wäre gefährlich; es müsste noch verlangt werden, dass das Werk dem öffentlichen Wohle diene; darüber mögen die kantonalen Behörden nach ihrem Expropriationsrecht entscheiden. Als öffentliche Gewässer sind alle Seen, Flüsse und Bäche anzusehen, soweit nicht nachgewiesen ist, dass sie im Privateigentum stehen (Art. 1, Abs. 2). Aehnlich lautete der Art. 911 des Zivilgesetzentwurfes (vergl. Art. 664 ZGB.). In gleicher Weise erklären eine Reihe von Kantonen als öffentlich alle Gewässer, an denen nicht Privateigentum nachgewiesen wird; andere zählen die öffentlichen Gewässer einzeln auf (wie Uri, Schwyz, Obwalden, Thurgau), wieder andere endlich besitzen keine ausdrückliche Bestimmung darüber: Nidwalden, Glarus (nach dem Einführungsgesetz zum ZGB, während das Gesetz vom 4. Mai 1890 betreffend die polizeiliche Aufsicht über die öffentlichen Gewässer diese aufzählte); Freiburg (Code rural vom 27. November 1879, Art. 144) erklärt als private die fließenden Gewässer, die nicht benutzt werden können, um eine Mühle oder ein anderes Räderwerk zu treiben.

Im übrigen steht die Nutzbarmachung beider, öffentlicher wie privater Gewässer unter der Oberaufsicht des Bundes. Das Oberaufsichtsrecht bildet nicht nur die theoretische Grundlage der Rechte des Bundes, es hat auch seine unmittelbare praktische Bedeutung; es gestattet namentlich dem Bunde, darüber zu wachen, dass die Kantone, auch da, wo ihnen allein die Entscheidungskompetenz zusteht, nach den Grundsätzen des Gesetzes verfahren (vergl. z. B. die Art. 27, 35, 36).

Dass das verfügungsberechtigte Gemeinwesen das Gewässer nicht nur im Wege der Verleihung durch andere ausnutzen lassen, sondern es auch selbst ausnutzen kann (Art. 3), ist zwar selbstverständlich; es war aber doch zur Klarstellung des folgenden nicht überflüssig, die Unterscheidung hervorzuheben. Um die beiden Möglichkeiten zu berücksichtigen, müssen die folgenden Artikel des 1. und 2. Abschnittes eine Fassung wählen, die sowohl die Verleihung von Wasserrechten an andere als die Nutzbarmachung durch den Verfügungsberechtigten umfasst. Weniger selbstverständ-

lich ist der 2. Absatz dieses Artikels, wonach das Recht der Benutzung vom Kanton an eine Gemeinde, oder umgekehrt, nicht notwendigerweise im Wege einer Verleihung, die den Bestimmungen des 3. Abschnittes unterliegt, eingeräumt zu werden braucht. Die Verleihung ist die angemessene Rechtsform für die Ueberlassung des Benutzungsrechtes durch das Gemeinwesen an Private; das Verhältnis von öffentlich-rechtlichen Verbänden eines und desselben Staates zueinander kann aber sehr wohl auch auf anderer rechtlicher Grundlage geordnet werden; die öffentlichen Interessen einerseits, die mit der Verleihung begründeten Rechte des Benutzers andererseits bedürfen nicht des gleichen Schutzes, wie im Falle der Benutzung durch Privatunternehmer. Der Kanton kann z. B. einer Gemeinde durch Spezialgesetz die Benutzung eines öffentlichen Gewässers auf unbestimmte Zeit gestatten, sich aber vorbehalten, die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber dem Staat gemäss der jeweiligen Verteilung der öffentlichen Lasten zwischen Kanton und Gemeinde zu verändern. Aus ähnlichen Erwägungen ist auch das sogen. Vorrecht des Bundes (Kommissionsentwurf, Art. 29 bis 31) nicht als ein Recht auf Verleihung geordnet, sondern als ein unmittelbares, das kantonale ausschliessendes Verfügungsrecht, dessen Ausübung an die Pflicht der Schadloshaltung gebunden ist (Art. 11). Will man dem Bund wirklich ein Recht auf die Benutzung der Gewässer geben, deren er zu seinen öffentlichen Zwecken bedarf, so hat es keinen Sinn, ihn an die Form der Verleihung zu binden; denn die Verleihung setzt voraus, dass die verleihende Behörde befugt ist, über die Bedingungen der Verleihung zu entscheiden. Auch das Recht der Expropriation entspricht nicht der Eigenart der Sachlage; es besteht noch kein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache (Art. 1 des Expropriationsgesetzes), das expropriert werden könnte, und das ganze Expropriationsverfahren von der Planaufgabe bis zur Schätzung des abzutretenden Rechtes passt auf unsern Fall nicht. Das Expropriationsrecht wird der Bund für die Ausführung seines Wasserwerkes beanspruchen, vielleicht auch zur Erwerbung bestehender Wasserwerke; das braucht ihm aber nicht erst eingeräumt zu werden. — Der Bund soll die Wasserkräfte, deren er bedarf, kraft eigenen Rechtes in Anspruch nehmen dürfen; aber er soll die Kantone oder das andere verfügbare Gemeinwesen dafür schadlos halten, d. h. er soll

den Kanton dafür entschädigen, dass er die Wasserkräfte nicht anderweitig verleihen konnte; er soll ihm nicht den Gegenwert für den Nutzen, den die Wasserkräfte für ihn, den Bund, haben, vergüten müssen. Der Kanton soll am Bund kein Geschäft machen.

Neben diesem Rechte, die Benutzung eines Gewässers kraft Gesetzes für sich in Anspruch zu nehmen, räumt der 1. Abschnitt dem Bunde noch eine Reihe von Befugnissen ein, welche die Kantone in ihrem bisherigen Verfügungsrecht einschränken.

Art. 6 soll den Bund in den Stand setzen, eine unzweckmässige Ausnützung der Gefälle zu verhindern. Allgemein vorzuschreiben, dass alle Projekte von Wasserwerken der Genehmigung der Bundesbehörde bedürfen, würde das Verfahren in vielen Fällen unnötig erschweren. Dagegen soll der Bundesrat für bestimmte Strecken unzweckmässige Anlagen verbieten oder die vorherige Genehmigung vorschreiben können. Die hydrometrischen Messungen, wo sie schon ausgeführt sind, werden ihm die Grundlage der Beurteilung bieten.

Im entgegengesetzten Sinn gewährt Art. 10 dem Bunde das Recht, einzuschreiten, wenn eine Gewässerstrecke durch die Kurzsichtigkeit oder den Eigennutz des Verfügungsberechtigten unbenutzt bleibt. Wenn eines der Hauptziele der Verfassungsrevision durch den Bund einigermaßen gefördert werden soll, so muss ihm ein Mittel gegeben werden, auch positiv auf die Benutzung der Gewässer einzuwirken. Der Bund wird übrigens von seinem Recht nur Gebrauch machen, wenn das verfügbare Gemeinwesen das Gewässer ohne wichtigen Grund unbenutzt lässt; weist es z. B. Konzessionsgesuche ab, weil es die Wasserkraft einem eigenen Werke vorbehalten will, das noch nicht sofort ausgeführt werden kann, so wird der Bundesrat nicht einschreiten dürfen. Dem abgewiesenen Konzessionssucher wird mit Art. 10 kein Beschwerderecht gegeben.

Die Art. 7 und 8 regeln die Benutzung interkantonalen und internationalen Gewässers. Art. 7 lehnt sich an Art. 924 des Zivilgesetzbuches und an die Art. 8, Abs. 1, 52, Abs. 3, und 54 des Kommissionsentwurfes an, mit der Abweichung, dass er sich nicht nur auf den Fall der Verleihung bezieht, und dass er dem Bundesrat zur Pflicht macht, in der Gestaltung der Konzession die Gesetzgebungen der beteiligten Kantone zu berücksichtigen und bei der Verteilung der Rechte und der Einnahmen aus der Konzession die Vor- und Nachteile,

die für jeden Kanton durch das Werk entstehen (nicht nur das Verhältnis der auf das Gebiet jedes Kantons entfallenden Wasserkraft), in Betracht zu ziehen. Abs. 3 schreibt dem Bundesrat vor, Wasserwerke, die zum Nachteil eines Kantons eine bedeutende Veränderung der Wasserstände und der Wasserführung des Gewässers zur Folge haben, nur mit Einwilligung des davon betroffenen Kantons zu bewilligen. Ob eine solche Veränderung vorliegt, entscheidet der Bundesrat. Die Bestimmung soll die Kantone darüber beruhigen, dass der Bundesrat nicht über ihren Kopf hinweg Projekte bewilligen wird, die vielleicht einen grossen materiellen Vorteil versprechen, aber eine Menge anderer, ideeller und persönlicher Interessen verletzen, indem sie z. B. ein ganzes Tal durch ein Stauwehr unter Wasser setzen und die Bewohner zwingen, ein anderes Auskommen zu suchen. Ueberdies steht die Entscheidung dem Bundesrate überall nur zu, wenn die beteiligten Kantone nicht einig sind in der Bewilligung oder in der Nichtbewilligung.

Art. 8 sichert dem Bundesrat das Recht der Mitwirkung bei der Begründung von Benutzungsrechten an internationalen Gewässern und beim Abschluss von Staatsverträgen, durch welche sich die Uferstaaten zur Bewilligung solcher Werke verpflichten.

Art. 9 bestätigt in etwas veränderter Fassung den Bundesbeschluss vom 31. März 1906 über die Abgabe inländischer Wasserkräfte ins Ausland (A. S. n. F. XXII, 160). Der Bundesbeschluss spricht nur von der Ausfuhr elektrischer Energie, die aus inländischer Wasserkraft gewonnen wird. Der Kommissionsentwurf, Art. 4, hat die Bewilligung ausgedehnt auf die Ausfuhr von Wasser.

Art. 12 endlich macht in Abs. 1 den Vorschlag, dem Bund das Recht zu geben, die Regulierung der Seen im Interesse der Schifffahrt und der besseren Ausnutzung der Wasserkräfte an die Hand zu nehmen. Wenn man den Einfluss einer Regulierung auf den ganzen untern Wasserlauf in Erwägung zieht, erkennt man leicht, dass diese Verbesserung eine interkantonale Angelegenheit ist, die nicht den alleinigen Entschliessungen der Seeuferkantone überlassen werden kann; die Kompetenz des Bundes kann auch für die Gestaltung des internationalen Verhältnisses der Schweiz zu den Nachbarstaaten von Bedeutung sein. — Auch die Anlegung grosser Sammelbecken im obern Teile eines Flusses ist im Grunde eine allen Uferkantonen gemeinschaftliche Angelegenheit;

es ist nur billig, dass die Kosten nicht bloss dem Kanton zufallen, auf dessen Gebiet das Werk ausgeführt wird. Durch die Beteiligung des Bundes wird das Werk gefördert und zugleich eine gewisse Ausgleichung der Kostenlast herbeigeführt. Eine Bestimmung, welche die Vorteilsausgleichung unter den Kantonen allgemein herbeiführen wollte durch die Verpflichtung des begünstigten Kantons, dem Kanton, auf dessen Gebiet durch Wasserbauten eine erhebliche Verbesserung der Ausnutzung des ganzen Gewässers herbeigeführt wird, einen Beitrag zu leisten, wurde von der Kommission wegen der Schwierigkeiten der Anwendung abgelehnt.

II. Die Benutzung der Gewässer.

Dieser Abschnitt enthält die Vorschriften, nach welchen jede Gewinnung von Wasserkräften zu geschehen hat, gleichviel, ob sie auf Verleihung oder anderer rechtlicher Grundlage beruhe. Eine Reihe von öffentlichen Interessen müssen jedem Wasserwerkunternehmer gegenüber zur Geltung kommen, sei er eine Privatperson oder eine öffentlich-rechtliche Korporation. Andere Interessen der Allgemeinheit dagegen brauchen oder können nur konzessionierten Privatunternehmungen gegenüber geschützt werden, z. B. die Abgabe von Wasser an Löscheinrichtungen (Art. 39) und die Begrenzung des Wasserzinses (Art. 36).

Die Vorschriften, die nach diesem Abschnitt für alle Wasserwerke gelten sollen, betreffen zunächst die Wasserbaupolizei, die Fischerei, die Schifffahrt, die Flösserei, die Hydrometrie und den Wasserrechtskataster (13—20); sodann das Verhältnis verschiedener Wasserwerke zueinander, wozu auch die Bildung von Genossenschaften gehört (21—25).

Die Bestimmungen der ersten Artikel bieten am wenigsten Schwierigkeiten. Art. 13 stellt zunächst den allgemeinen Satz auf, dass die Wasserwerke den wasserbaupolizeilichen Vorschriften des Bundes und der Kantone entsprechen sollen, und bestätigt in Abs. 2 eine Kompetenz des Bundes, die ihm schon nach dem Wasserbaupolizeigesetz vom 22. Juni 1877, Art. 3, zustand; in Abweichung von Art. 12 dieses Gesetzes wird bestimmt, dass der Bundesrat endgültig entscheidet. Art. 14 erwähnt eine Pflicht der Wasserwerkbesitzer, die bereits im eidgen. Fischereigesetze vom 21. Dezember 1888, Art. 6 und 7, näher geregelt ist.

Neu gegenüber dem geltenden Recht sind die Vorschriften der Art. 15 und 16 über die Wahrung der Interessen der Schifffahrt. Dem

Grundsatz, dass die Wasserwerke die Schifffahrt, in dem Masse, wie sie besteht, nicht beeinträchtigen sollen, hatte die Expertenkommission zugestimmt. Die vorliegende Fassung weicht vom Kommissionsentwurf, Art 14, darin ab, dass sie in Abs. 1 nicht bloss von Schifffahrtseinrichtungen, sondern von der Schifffahrt überhaupt spricht, und dass sie den Fortbestand der Fähren nicht garantiert. Art. 15 regelt die Frage, inwiefern bei der Anlage der Wasserwerke der bestehenden oder zukünftigen Schifffahrt Rechnung zu tragen ist; Art. 16 umschreibt die Pflichten, die dem Wasserwerkbesitzer während des Betriebes obliegen. Nach Art. 15 hat der Unternehmer das Wasserwerk jedenfalls so auszuführen, dass die bestehende Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Der Bundesrat kann aber ausserdem Gewässerstrecken bezeichnen, an denen der zukünftigen Schifffahrt bei der Erstellung von Wasserwerken Rechnung zu tragen ist, sei es durch die Ausführung von Schifffahrtsschleusen und anderen Einrichtungen, sei es durch eine die spätere Ausführung solcher Einrichtungen gestattende Anlage des Werkes. Was die Kosten anbelangt, so müssen die Mehrkosten der Anlage (Art. 15), die aus der Berücksichtigung der Schifffahrt entstehen, zunächst vom Unternehmer getragen werden, wie die Kosten des Werkes überhaupt; damit aber die Ausführung solcher Werke dadurch nicht allzusehr erschwert werde, wird beigefügt, dass die Mehrkosten den Beliehenen nicht ungebührlich belasten sollen. Es wird Sache des verfügungsberechtigten Gemeinwesens sein, Beiträge von öffentlichen Korporationen oder Interessentenverbänden zu gewinnen; das Gesetz kann eine Beitragspflicht nicht statuieren. Dagegen wird es die Sache fördern, wenn bestimmt wird, dass der Bund unter Umständen dem ausführenden Unternehmer einen Beitrag leisten könne. Wenn der Bund wirklich etwas erreichen will, wie es der Tendenz des Verfassungsartikels entspricht, so sollte er nicht nur befehlen, sondern auch finanziell mitwirken können. An die Kosten der Errichtung von Schifffahrtseinrichtungen, die nicht zu seinen Anlagen gehören, hat der Wasserwerkbesitzer dagegen nichts beizutragen, was der Deutlichkeit halber in Art. 16 ausdrücklich gesagt wird. Auch hier ist der Rekurs an die Bundesversammlung allgemeinen Grundsätzen gemäss im Gegensatz zum Kommissionsentwurf nicht zulässig.

Art. 17. Obschon die Flösserei nur noch in geringem Umfange betrieben wird, empfiehlt

es sich, den Interessenten die Versicherung zu geben, dass der Flösserei Rechnung getragen werden wird, wo es ohne unverhältnismässige Kosten geschehen kann.

Art. 18 verpflichtet, in etwas präziserer Fassung, als der Kommissionsentwurf getan, den Wasserwerkbesitzer zur Ausführung und Besorgung aller der Messung der Wasserstände dienenden Einrichtungen.

Art. 19, der den Behörden zur Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten den Zutritt zu den Wasserwerkanlagen gestattet, möchte selbstverständlich erscheinen, ist aber, wie es scheint, mitunter vermisst worden.

Art. 20 sieht die Anlegung eines Wasserrechtskataster vor. Der Wasserrechtskataster soll eine Uebersicht über die jeweiligen bestehenden Wasserrechte gewähren. Die Eintragung hat keinerlei rechtsbegründende Wirkung; die rechtsbegründende Funktion des Katasters würde sich weder mit der Art der Entstehung und des Unterganges der Wasserrechte noch mit dem Grundbuche vertragen (vergl. Art. 46). Der Wasserrechtskataster braucht seiner mehr lokalen Bedeutung wegen nicht überall nach streng einheitlichen Vorschriften geführt zu werden, wie das dem Rechtsverkehr dienende Grundbuch; deshalb ist die bundesrätliche Verordnung in Abs. 2 nicht imperativ vorgesehen.

Die Bestimmungen der zweiten Art, die das Verhältnis der Werke untereinander regeln sollen, lehnen sich an die des Zivilgesetzentwurfes an. Art. 22 verpflichtet zunächst in allgemeiner Weise die Wasserwerkbesitzer bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen. Die Expertenkommission hatte als zweiten Absatz eine ausführlichere Vorschrift angenommen, welche auch das Verbot enthielt, den normalen Wasserabfluss zum Schaden der untern Anlagen zurückzuhalten; allein in dieser Allgemeinheit war die Vorschrift nicht zutreffend. Es wird eben nach Massgabe des begründeten Benutzungsrechts zu entscheiden sein, weshalb der Entwurf, ohne selbst positive Vorschriften zu treffen, die nähere Regulierung der Benutzung dem Kantone oder wenn mehrere Kantone an der Regulierung beteiligt sind, dem Bundesrate überlässt, in Uebereinstimmung mit Art. 928 des Zivilgesetzentwurfes.

Die Art. 22—25 ordnen die Bildung von Genossenschaften zur Anlage von Vorrichtungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Gewinnung, Vermehrung oder besseren Verwendung der Wasserkraft dienen. Die frei-

willige Bildung solcher Genossenschaften (Art. 22) bedarf keiner weiteren Regelung. Art. 23 statuiert das Recht der Beteiligten zum Beitritt; Absatz 1 entspricht dem Art. 930 des Zivilgesetzentwurfes. Der zweite Absatz lässt Streitigkeiten über das Recht zum Beitritt durch die kantonale (Verwaltungs-) Behörde entscheiden, während im übrigen die ordentlichen Gerichte zuständig bleiben, die Streitigkeiten unter den Genossenschäftlern zu entscheiden. Die Art. 24 und 25 ordnen die Bildung von Zwangsgenossenschaften durch die zuständige kantonale oder eidgenössische Behörde. Die Voraussetzungen einer solchen Anordnung sind dem Zivilgesetzentwurf entsprechend geordnet; Art. 24 fordert nämlich, dass dem grössern Teil der Benutzungsberechtigten ein erheblicher Vorteil erwachse und dass die Mehrheit der Beteiligten, die zugleich die grössere Menge der Wasserkräfte darstellen, die Bildung der Genossenschaft verlange, während die Expertenkommission (Art. 28), in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe Frey (Art. 32) vorschrieb, dass sich $\frac{2}{3}$ der Beteiligten für die Bildung einer Genossenschaft ausgesprochen haben, und dass das Unternehmen nicht nur der Mehrzahl der Wasserrechtsbesitzer einen bedeutenden Vorteil verschaffe, sondern auch von erheblichem volkswirtschaftlichen Nutzen sei. Dies letztere ist bei einer privatrechtlichen Genossenschaft nicht erforderlich, sofern das Unternehmen es nur im Nutzen der Beteiligten ist; und die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller Beteiligten ohne Rücksicht auf die Bedeutung ihrer Wasserrechte, ist einerseits zu viel, anderseits zu wenig verlangt. Auch ist nicht klar, welche „zivilrechtlichen Entschädigungsansprüche“ den zum Beitritt gezwungenen Mitgliedern gewahrt werden sollen; die Ausgleichung zwischen Vorteilen und Lasten unter den Mitgliedern der Genossenschaft muss eben durch das Statut getroffen werden. Absatz 3 sieht den Fall vor, dass nach der Konstituierung der Genossenschaft infolge späterer Verleihung ein neues Wasserwerk an den Vorteilen der genossenschaftlichen Anlagen teilnimmt.

Die Genossenschaft, wenn auch zwangsweise gebildet, ist nicht als öffentlich-rechtliche Korporation gedacht; sie geniesst deshalb kraft eidgenössischen Rechtes nicht die Privilegien einer solchen, z. B. zur Beitreibung ihrer Beiträge und im Konkurs eines Genossenschäftlers; sie steht auch nicht unter der ständigen Aufsicht der Verwaltungsbehörde; die Verwaltungsbehörde greift nur ein, wenn Zwang

gegenüber der Genossenschaft (Beitrittsrecht) oder gegenüber Beteiligten (Beitrittspflicht) ausgeübt werden muss, und sie bestimmt in diesem Fall die Bedingungen des Beitrittes oder genehmigt das Statut. Art. 25 gibt ihr ferner das Recht, die Statuten nachträglich abzuändern, wenn veränderte Umstände oder die Billigkeit es verlangen. Im übrigen aber stehen die Genossenschäftler nur unter der Herrschaft des Statuts, und Streitigkeiten unter ihnen entscheiden auf Grund des Statuts die ordentlichen Gerichte.

Die Bildung von öffentlich-rechtlichen Genossenschaften, wie sie andere neuere Gesetze zu den hier angegebenen wie auch zu andern Zwecken (Uferschutz, Bewässerung) vorsehen, z. B. das badische vom 26. Juni 1899, das bayrische vom 23. März 1907 und das sächsische vom 12. März 1909, kann durch ein eidgenössisches Gesetz nicht wohl vorgeschrieben werden, da sie eine gleichartige Organisation der Verwaltungsbehörden voraussetzt und die Mitwirkung und Aufsicht dieser Behörden eingehend geregelt werden, was auch der Wichtigkeit des Gegenstandes kaum entspricht.

Die Kantone können die Benutzungsberechtigten zu den in Art. 22 angegebenen Zwecken nicht zur Bildung anderer, etwa öffentlich-rechtlicher Verbände, zwingen. Dagegen bleibt es dem kantonalen Recht vorbehalten, öffentlich-rechtliche Verbände zu anderen Zwecken, z. B. zum Uferschutz unter allen daran Interessierten vorzuschreiben, oder die Wasserwerkbesitzer kraft öffentlichen Rechts zur Leistung von Mehrwertsbeiträgen an öffentliche Werke, wie Flusskorrekturen, zu verhalten.

III. Die Verleihung von Wasserrechten.

Es ist, wie schon bemerkt, nicht die Aufgabe des Bundes, die Verleihung von Wasserrechten in allen Einzelheiten zu regeln. Was in die Verleihung aufzunehmen ist, muss der Bund in grossem Umfange den Kantonen überlassen; er kann insbesondere das Verleihungsverfahren aus praktischen Gründen nicht eingehend regeln.

Unter Litera A der Marginalien normiert Art. 26 die Zuständigkeit zur Erteilung von Verleihungen. Zuständig ist in der Regel der Kanton, und zwar derjenige, in dessen Gebiet die in Anspruch genommene Wasserstrecke liegt; ausnahmsweise der Bund, wenn mehrere Kantone beteiligt sind und sich nicht einigen können. Zur Klarstellung des Rechtsverhältnisses wird gesagt, dass der Bundesrat die

Verleihung in diesem Falle nicht im eigenen Namen, sondern namens der beteiligten Kantone erteilt; die Kantone allein werden daraus berechtigt und verpflichtet. Der Bundesrat, der die Verleihung erteilt hat, ist am ehesten berufen, Streitigkeiten unter den Kantonen über die Auslegung der Verleihung zu entscheiden.

Art. 27 enthält in einfacherer Form die Vorschrift des Art. 9 des Kommissionsentwurfes. Der Bundesrat könnte gegen die Missachtung dieser Vorschrift unter Umständen kraft seines Oberaufsichtsrechtes einschreiten.

Die Bestimmungen über die Person des Beliehenen, die im Kommissionsentwurf an verschiedenen Stellen zerstreut waren (Art. 10, 30, 33, 34), sind unter Litera C vereinigt. Dass die Verleihung einer bestimmten, physischen oder juristischen Person zu erteilen ist, sagte schon der Zivilgesetzentwurf (Art. 918), wie auch die späteren Entwürfe.

Bewerben sich mehrere um eine Verleihung, so stellt Art. 29, in Uebereinstimmung mit Art. 917, Abs. 3 und 4, des Zivilgesetzentwurfes vorerst den allgemeinen Grundsatz auf, dass der Vorzug demjenigen gebührt, durch dessen Unternehmen für die richtige Ausbeutung des Gewässers am besten gesorgt wird. Der speziellere Fall, dass sich neben Privaten auch ein Gemeinwesen um die Verleihung bewirbt, ist im zweiten Absatz behandelt. Die Expertenkommission hatte in Art. 10 unter mehreren Bewerbern stets dem Gemeinwesen vor Privaten den Vorzug gegeben und nur für das Verhältnis mehrerer Bewerber gleichen Ranges die Regel aufgestellt, dass die wirtschaftlich richtigste Ausnutzung den Ausschlag geben solle. Das umgekehrte Verhältnis ist wohl das richtigere. Das Vorrecht des Gemeinwesens ist aber im vorliegenden Entwurf überhaupt in etwas anderer Weise geregelt als im Kommissionsentwurf. Nach diesem bestand es nur in einem Vorrecht auf die Verleihung; nach dem gegenwärtigen Entwurf kann nun das verfassungsberechtigte Gemeinwesen über die Wasserkräfte seines Gebietes zugunsten eines andern Gemeinwesens desselben Kantons auch in anderer Weise als durch Verleihung verfügen (Art. 3, Abs. 2). Tut es dies, so kommt es gar nicht zur Verleihung und zum Wettbewerb darum. Art. 29, Abs. 2, trifft also nur die Fälle, wo eine öffentlich-rechtliche Korporation desselben Kantons, der das verfassungsberechtigte Gemeinwesen das Benutzungsrecht nicht in einer anderen Weise eingeräumt hat, oder wo sich ein anderer Kanton oder eine

Gemeinde eines andern Kantons um das Benutzungsrecht bewirbt; für diese Fälle schreibt die Bestimmung vor, dass das Gemeinwesen, also auch das ausserkantonale, Privatbewerbern vorgezogen werden soll, wenn es die öffentlichen Interessen wesentlich ebensogut wahrt wie der private Bewerber. Durch diese Regelung ist genügend dafür gesorgt, dass jeder Kanton die Benutzung seiner Wasserkräfte in erster Linie den öffentlich-rechtlichen Korporationen seines Gebietes vorbehalten kann, wenn diese Korporationen zur richtigen Ausnutzung fähig sind; zugleich wird aber auch andern Kantonen oder ihren Kommunalverbänden vor Privatbewerbern ein Vorzugsrecht gewährt, was nicht unbillig scheint. Das Vorzugsrecht des Bundes braucht nicht mehr erwähnt zu werden, weil er das stärkere Verfügungsrecht des Art. 10 hat.

In Uebereinstimmung mit dem erstgenannten Entwurf bestimmt Art. 30 weiter, dass die Verleihung nicht ohne Zustimmung der verleihenden Behörde übertragen werden kann. Das genügt; zu sagen, wie es der Kommissionsentwurf, Art. 34, tut, dass der Uebertragungsvertrag ohne die Erlaubnis der verleihenden Behörde nicht gültig ist, schafft Unklarheit. Der Kommissionsentwurf machte, mit dem Zivilgesetzentwurf, der Behörde die Zustimmung zur Pflicht für den Fall, wo das Werk bereits betrieben worden ist und der neue Erwerber allen Erfordernissen der Verleihung genügt. Eine allgemeine Formel, welche nicht nur der spekulativen Veräusserung der Konzession entgegenzutreten, sondern jede das allgemeine Wohl gefährdende Veräusserung auch des vollendeten Werkes, z. B. an eine ausländische Gesellschaft zu hindern gestattet, scheint jedoch den Vorzug zu verdienen. Dagegen soll gegen die unbegründete Verweigerung der Zustimmung der Rekurs an den Bundesrat zulässig sein.

Die folgenden Art. 31 bis 39 wollen die Rechtsstellung des Beliehenen, seine Rechte und Pflichten sowohl gegenüber dem verleihenden Gemeinwesen als Dritten gegenüber umschreiben, soweit es die Rechtssicherheit erheischt.

Art. 31 stellt den Grundsatz auf, dass das verliehene Benutzungsrecht nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen volle Entschädigung zurückgezogen oder geschmälert werden kann. Ein Kanton kann z. B. in den Fall kommen, um ein kantonales Werk anzulegen, die Rechte bestehender Werke zu beeinträchtigen; er soll es tun dürfen, aber nicht

ohne die Werkbesitzer voll zu entschädigen (vergl. Kommissionsentwurf, Art. 35, Abs. 2).

Etwas anderes ist es, wenn der Kanton bestehende Werke im Genuss ihres Rechtes durch Wasserbauten beeinträchtigt, die nicht zum Nutzen des Kantonsfiskus, sondern im Interesse der Allgemeinheit ausgeführt werden, wie Korrekturen. Es ist grundsätzlich nicht richtig, dem Beliehenen, der dadurch in besonderer Weise getroffen wird, jede Entschädigung abzusprechen, wie es einzelne kantonale Gesetze tun, z. B. Graubünden und Waadt; volle Entschädigung spricht aber kein kantonales Gesetz dem Beliehenen zu. Die meisten Gesetze, die eine Bestimmung darüber enthalten, gewähren einen Anspruch auf Schadenersatz nur im Falle längerer oder unnötig verzögerter Unterbrechung, und verpflichten den Konzessionär, die durch die Korrekturen nötig werdenden Änderungen so seinen Anlagen auf seine Kosten zu treffen. Der vorliegende Entwurf hat bezüglich der Entschädigung jene mittlere Lösung gewählt; die Kantone können aber dem Konzessionär durch die Verleihung weitere Lasten auferlegen.

Ueber das Verhältnis des Beliehenen zu Dritten sagt Art. 33, dass die Rechte Dritter durch die Verleihung nicht berührt werden, auch nicht die Rechte aus früheren Verleihungen. Solche Konflikte kommen allerdings oft schon vor der Erteilung der Konzession zum Austrag; die in ihren Rechten Bedrohten erheben Einsprache und der Konzessionär wird nach mehreren kantonalen Gesetzen verhalten, bevor ihm die Konzession erteilt wird, die Einsprachen zur Entscheidung zu bringen. Dessen ungeachtet bedarf es einer Bestimmung über das Verhältnis der späteren Verleihung zu den früheren Rechten; denn eben nach diesem Grundsatz entscheidet es sich, wer gegen die Verleihung oder die verliehenen Rechte mit Erfolg Einsprache erheben kann. Wenn also ein Wasserrecht verliehen wird, das in schon bestehende Rechte übergreift, so gehen ihm diese älteren Rechte vor. Die Konzessionen überbinden oft dem Konzessionär die Pflicht, auch die späteren Prozesse mit Dritten anzufechten. Es wäre wohl ein Gebot der Billigkeit, dass, wenn der Beliehene das ihm verliehene Recht nicht ganz zur Anerkennung bringen kann, die Verleihungsbehörde ihm eine entsprechende Herabsetzung seiner Leistungen oder eine Entschädigung in Geld gewährt; allein die Redaktionskommission fand, eine solche Vorschrift würde

der bisherigen allgemeinen Praxis widersprechen und kaum akzeptiert werden. Um dem Beliehenen zu ermöglichen, sein Benutzungsrecht zur Anerkennung zu bringen, kann ihm die verleihende Behörde das Enteignungsrecht gewähren, sowohl gegenüber Grundbesitzern, deren Eigentum er bedarf, als gegenüber den Inhabern früherer Benutzungsrechte. Diese letzteren sollen also nicht einfach durch eine spätere Verleihung in ihren Rechten verkürzt werden können und auf den unsicheren Weg der Klage zur Erlangung einer Entschädigung verwiesen sein; sie sollen ihr Recht behaupten können, solange sie nicht expropriert und entschädigt worden sind. Nicht jeder Benutzungsberechtigte hat von Gesetzes wegen das Expropriationsrecht, etwa wie die Elektrizitätswerke für ihre Durchleitungen, sondern nur derjenige, dem es die Behörde ausdrücklich verleiht (ebenso der Kommissionsentwurf, Art. 22); der Zivilgesetzentwurf knüpfte das Enteignungsrecht ausserdem noch an die Voraussetzung, dass die Unternehmung dem allgemeinen Wohle diene (Art. 922), was nach dem vorliegenden Entwurf nur für die Enteignung früher verliehener Nutzungsrechte gelten soll, entsprechend dem Grundsatz des Art. 31. Ueber den Umfang der Enteignungsbefugnis hat diejenige Behörde zu entscheiden, die das Enteignungsrecht verleiht. Im übrigen aber soll sich die Enteignung nach eidgenössischem Recht richten. Besonders hervorgehoben ist in Abs. 3, dass bestehende Wasserrechte, die in ihrem Benutzungsrecht geschmälert werden, durch Energie statt durch Geld entschädigt werden können, nach Ermessen des Richters; die bundesrätliche Praxis hat den Grundsatz, dass die Entschädigung auch in natura geleistet werden kann, schon mehrfach angewendet.

Nach Art. 35 bestimmt grundsätzlich die verleihende Behörde nach Massgabe des kantonalen Rechtes die Leistungen des Beliehenen als Entgelt für das verliehene Recht. Der Entwurf fügt dem bei, dass diese Leistungen das Wasserwerk nicht übermässig belasten sollen und dass die in der Konzession einmal bestimmten Leistungen nicht nachträglich vermehrt werden können. Der letztere Grundsatz ist an und für sich selbstverständlich; spricht man ihn aber im eidgenössischen Gesetz aus, so genießt er auch eidgenössischen Schutz. In analoger Weise, wie es das Bundesgesetz vom 25. Juni 1885, Art. 15, für die Versicherungsunternehmungen vorschreibt, versucht Art. 36, Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes, die Umgehung jenes Grundsatzes durch Auferlegung

besonderer Steuern zu verhindern. Die Gebühren, Wasserzinse und sonstigen Abgaben sollen, wie in Art. 36, Abs. 5, vorgeschrieben wird, für die nach andern Kantonen ausgeführte Energie nicht höher sein, als für die im Kanton selbst verwendete.

In Art. 36 wird vorgeschlagen, den Wasserzins auf drei Franken für Bruttoperdekraft zu beschränken, mit angemessener Herabsetzung für Unternehmungen, die aus eigenen Mitteln eine für Jahresakkumulation geeignete Stauanlage schaffen, und mit der weitem Einschränkung, dass während der ersten sechs Jahre der Betriebseröffnung der Wasserzins nur im Verhältnis des Ausbaues des Werkes erhoben werden soll. Wie schon hervorgehoben, ist das Gesetzgebungsrecht dem Bunde übertragen worden, damit er die Gewinnung und Verwertung der Wasserkräfte fördere. Der Gesetzgeber hat daher die Aufgabe, der fiskalischen Belastung der Wasserwerke eine Grenze zu setzen. Das Maximum von Fr. 3 per Bruttoperdekraft entspricht den jetzigen Ansätzen des Kantons Bern. Eine so wichtige Vorschrift schien uns in das Gesetz zu gehören und nicht bloss in eine Verordnung des Bundesrates, wie es die Expertenkommission vorgeschlagen hatte (Art. 53).

Als Gegenstück dieser Bestimmung sollte allerdings Vorsorge getroffen werden, dass die Kraftwerke die elektrische Energie auch entsprechend billiger absetzen, mit andern Worten, dass sie nicht auf Kosten der Konsumenten übermässige Gewinne aus dem Gemeingut der Wasserkraft schlagen. Die Expertenkommission hatte in der Tat die Bestimmung aufgestellt, dass, wenn der jährliche Reingewinn eines gewerbmässigen Unternehmens 6% des Gesellschaftskapitals übersteige, die Hälfte des Gewinnüberschusses bei privaten Werken zu einer allgemeinen Preisreduktion, bei öffentlichen Wasserwerken zugunsten von öffentlichen Interessen verwendet werden sollen (Art. 59). In dieser Form war die Bestimmung nicht annehmbar; denn öffentliche Werke und Werke von öffentlich-rechtlichen Korporationen haben kein Gesellschaftskapital; ihre Rendite lässt sich überhaupt nicht in gleicher Weise bestimmen wie das eines Privatunternehmens. Professor Burckhardt schlug deshalb der Kommission vor, die Bestimmung auf Privatunternehmen zu beschränken und ihr folgende zum Teil dem Entwurfe Frey entnommene Fassung zu geben:

„Wenn der jährliche Reingewinn eines privaten Wasserwerkes 6% des Betriebskapitals

unter Abzug des Obligationenkapitals übersteigt, so ist die Hälfte des Ueberschusses den Energieabnehmern auf ihren Stromrechnungen ratierlich gut zu schreiben.“

„Hat der Ueberschuss drei Jahre gedauert, so kann die verleihende Behörde eine entsprechende und allgemeine Herabsetzung der Tarife verlangen auf so lange, als der Reingewinn nicht zwei aufeinander folgende Jahre unter 6% herabsinkt.“

Allein nach reiflicher Erwägung entschloss sich die Kommission die Bestimmung ganz zu streichen. Schon die Beschränkung auf private Unternehmungen würde sie um die halbe Wirkung bringen. Man würde damit also die allgemeine Verbilligung der Strompreise nicht erreichen; unter den privaten Unternehmern würde die Vorschrift eher eine stärkere Differenzierung der Preise bewirken als die Ausgleichung, denn die gut fundierten Werke würden zur Verbilligung ihrer schon billigen Elektrizität gezwungen, während die Abnehmer einer minder gut gestellten Unternehmung, deren Absatzgebiet vielleicht dicht daneben liegt, die alten hohen Preise weiter bezahlen müssten. Ferner wäre es bei umfassenden Unternehmungen beinahe unmöglich, die Rendite der einzelnen Konzessionsobjekte, wie es die Kantone beanspruchen würden, oder den Gewinn, der auf der Stromabgabe gemacht wird, zu sondern vom Gewinn auf dem eigenen industriellen Verbrauch, und nicht weniger schwierig wäre es, zum Zweck der Preisreduktion die Absatzgebiete zusammen gekuppelter Netze zu trennen. Auch die Vorschrift des Kommissionsentwurfes, welche die Wasserwerke verhalten will, allgemeine verbindliche Tarife aufzustellen, schien unserer Kommission nicht durchführbar; einesteils sind die Wasserwerke für ihre eigenen Netze noch nicht zu einheitlichen, definitiven Tarifsystemen gelangt, sondern befinden sich noch im Stadium der Versuche; andererseits müssten die gleichen Bestimmungen für alle elektrische Energie gelten, werden sie mit Wasser- oder mit Dampfkraft produziert. Es wird sich daher eher bei der Revision des Elektrizitätsgesetzes empfehlen, eine allgemeine Regelung zu versuchen. Selbstverständlich können die Kantone Bestimmungen über die Bildung der Tarife und ihre Herabsetzung bei erhöhter Rendite in die Konzession aufnehmen (Art. 41, lit. d).

Da in Art. 36 der Wasserzins auf ein Höchstmass beschränkt wird, muss auch angegeben werden, wie die Leistung eines Werkes

zu berechnen ist; das ist in Art. 37 geschehen, der mit Art. 55 des Kommissionsentwurfes übereinstimmt. Die Vereinheitlichung der Berechnungsweise wird auch zur besseren Verständigung im Verkehr gute Dienste leisten.

Wenn die Kantone den Beliehenen verpflichten wollen, die auf ihrem Gebiete gewonnene Energie zu einem reduzierten Preise abzugeben, mögen sie es in der Verleihung tun; eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung darüber aufzustellen, ist nicht notwendig; auf bestehende Verleihungen wäre die Bestimmung ohnehin nicht anwendbar. Art. 58 des Kommissionsentwurfes ist daher in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen worden.

Der Kommissionsentwurf bestimmte in Art. 54 nicht nur, dass die Gebühren und Zinsen aus eidgenössischen Verleihungen an die beteiligten Kantone fallen, sondern auch wie sie unter diese zu verteilen seien, nämlich nach der in das Gebiet jedes Kantons entfallenden Wasserkraft. Dieser Massstab ist, wie schon bei Art. 7 bemerkt, nicht in allen Fällen billig; wenn z. B. ein Kanton verhalten wird, auf seinem Gebiete eine grössere Stauanlage ausführen zu lassen, so trägt er zum Werke mehr bei, als dem Verhältnis der auf jeden Kanton entfallenden Wasserkraft, d. h. des Produktes von Wassermenge und Gefälle, entsprechen würde. Es ist daher richtiger, den Bundesrat die jedem Kanton zukommenden Leistungen nach billigem Ermessen bestimmen zu lassen.

In Uebereinstimmung mit vielen kantonalen Gesetzen ist in Art. 39 die Verpflichtung aufgenommen, die Wasserwerke mit den öffentlichen Löscheinrichtungen in Verbindung zu setzen und das bei Feuersbrünsten nötige Wasser zu liefern. Andere Verpflichtungen, z. B. die Beteiligung der Beliehenen am Unterhalt und an der Korrektur des Gewässers (Art. 41, lit. e) sollen den Beliehenen nicht von Gesetzes wegen belasten; wenn die Kantone sie ihm auferlegen wollen, müssen sie es in der Verleihung geregelt sein sollen, und unterdrückliche Vorschrift der Konzession, sei es durch eine generelle Verweisung auf die im kantonalen Gesetze vorgesehenen Auflagen.

Art. 40 zählt die Gegenstände auf, die in der Verleihung geregelt sein sollen und unterscheidet wiederum zwischen den Verleihungen über mehr oder weniger als 50 Pferdekräfte; jene sollen auch die Fristen für den Bau und die Eröffnung des Betriebes festsetzen und das Recht des Rückkaufes oder Heimfalles vor-

sehen. Im ganzen aber sind die obligatorischen Bestimmungen auf das wirklich notwendige beschränkt. Die Details der Verleihungsbedingungen, wie die Verwendung der nutzbar gemachten Wasserkraft, die finanzielle Kontrolle, die besonderen Leistungen des Beliehenen u. a. m. müssen sich nach den Umständen des einzelnen Falles richten und können umsoweniger obligatorisch gemacht werden, als der Inhalt dieser Konzessionsbestimmungen doch nicht im Bundesgesetz angegeben werden kann. Art. 42 sieht jedoch im Gegensatz zum Kommissionsentwurf vor, dass der Bundesrat für alle oder gewisse Arten von Verleihungen Normalbestimmungen aufstellen kann, an die sich die Kantone zu halten hätten; damit wird es möglich sein, das Gesetzesrecht mit zunehmender Erfahrung ohne Schwierigkeit weiterzubilden.

Art. 43 setzt die höchste Dauer der Verleihung auf 80 Jahre von der Betriebseröffnung an fest, entsprechend dem Beschluss der Expertenkommission. Noch Ausnahmen von dieser langen Verleihungsdauer zu machen, wie es der Kommissionsentwurf in Art. 12 vorschlug, schien uns nicht gerechtfertigt; für internationale Verleihungen, bei welchen eine Abweichung von der Regel notwendig werden mag, bedarf es keiner besonderen Ermächtigung durch das Gesetz. Ebenso wenig ist eine Ausnahme zugunsten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erforderlich, wenn man mit dem Entwurf die öffentlich-rechtlichen Verbände des Kantons nicht auf die Form der Verleihung verweist; auch unter verschiedenen Kantonen kann der eine dem anderen das Benutzungsrecht durch Staatsvertrag einräumen, statt durch blosser Verleihung. Wollen sich die öffentlich-rechtlichen Verbände aber der Verleihung bedienen, so mögen sie sich den allgemein gültigen Grundsätzen anbequemen. Endlich wäre es nicht gerechtfertigt, die Privatgesellschaften, deren Kapital zur Hälfte von einem Gemeinwesen aufgebracht oder erworben wird, den öffentlich-rechtlichen Körperschaften gleichzustellen; sie können sich nicht zugleich auf ihre private und ihre öffentliche Eigenschaft berufen, und der Besitz der Aktien oder Genossenschaftsanteile kann im Laufe der Zeit wechseln.

Die Art. 44 und 45 ordnen die Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten, soweit sie nicht schon in früheren Artikeln geregelt ist. Streitigkeiten zwischen dem Beliehenen und anderen Nutzungsberechtigten, gehe nun ihr Recht auf Benutzung der Wasser-

kraft oder auf eine andere Art der Sondernutzung, sofern es nur ein Recht und nicht eine bloss präkaristische Befugnis ist, sollen durch den Richter entschieden werden, im Gegensatz zu Streitigkeiten zwischen der verleihenden Behörde und dem Beliehenen, die in kantonaler Instanz von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten entschieden werden können und in eidgenössischer Instanz vom Bundesgericht als Staatsgerichtshof entschieden werden. Die Regelung, die der Kommissionsentwurf in den Art. 62 bis 65 getroffen hatte, ist weder klar noch vollständig.

Art. 46 regelt die Aufnahme der Wasserrechte in das Grundbuch durch eine Bestimmung, die schon nach Art. 56, Schlusstitel, des ZGB bis zum Erlass einer bundesrechtlichen Ordnung gelten soll.

Das Verfahren der Verleihung bleibt grundsätzlich kantonal. Es braucht nur da eidgenössisch geregelt zu werden, wo das formelle Recht die notwendige Voraussetzung der Anwendung materieller Grundsätze des Bundesgesetzes ist, oder wo mehrere Kantone an der Verleihung beteiligt sind. Deshalb sind nur die zwei Rechtssätze der Art. 47 und 48 in den Entwurf aufgenommen worden; der erste verlangt, dass die Verleihungen nicht erteilt werden sollen, ohne dass Mitbewerbern und Einsprechern Gelegenheit gegeben werde, sich zu melden; die Berücksichtigung von Einsprachen steht zwar nicht in notwendigem Zusammenhang mit einer anderen Vorschrift des Gesetzes, empfiehlt sich aber dennoch und ist s. z. s. überall Rechtens. Sollte sich später das Bedürfnis nach weiteren eidgenössischen Vorschriften über das Verfahren geltend machen, so gibt Abs. 2 von Art. 47 dem Bundesrate die Befugnis zu näherer Regelung.

Art. 48 schreibt vor, dass wenn mehrere Kantone durch die Verleihung berührt werden, das Verfahren in jedem Kanton nach dessen Vorschriften durchzuführen ist (vergl. Zivilgesetzentwurf Art. 936).

Ueber das Ende der Verleihung und die Folgen der Beendigung enthalten die Art. 49 bis 54 die nötigen Bestimmungen. Die Art. 49 bis 51 zählen nicht alle Beendigungsgründe auf, sondern nur diejenigen, die besonderer Regelung bedürfen. Zunächst (Art. 49) die Erlöschung: die Verleihung soll ipso facto nur erlöschen durch Ablauf der Dauer und durch ausdrücklichen Verzicht. Die Nichteinhaltung der Fristen für den Finanzausweis, den Bau und die Eröffnung, sowie die Unter-

brechung des Betriebes sollen dagegen nicht diese strenge Wirkung haben, die in der Regel von der Behörde doch nicht geltend gemacht wird. Ebenso der stillschweigende Verzicht. Der Kommissionsentwurf ist in dieser Richtung abgeändert. Die eidgenössische Regelung dieser Erlöschungsgründe mag für kantonale Verleihungen entbehrlich sein; sie liegt aber im Interesse der Rechtssicherheit und für interkantonale Verleihungen sind einheitliche Vorschriften notwendig.

Sodann erwähnt Art. 50 die Verwirkung; die Verleihung kann als verwirkt erklärt werden wegen Verletzung wichtiger Pflichten des Beliehenen, wegen Versäumung der Fristen und wegen zweijähriger Unterbrechung des Betriebes.

Das Rückkaufsrecht endlich ist in der Verleihung zu ordnen; der Rückkauf soll aber nicht vor Ablauf eines Drittels der Verleihungsdauer stattfinden und er soll zwei Jahre zum voraus angekündigt werden.

Der Kommissionsentwurf sah den Fall der Erneuerung einer erloschenen Verleihung vor (Art. 47); die Befugnis dazu braucht nicht besonders vorgesehen zu werden, da sie nicht bezweifelt werden kann und nicht unter anderen Grundsätzen steht als die Erteilung einer neuen Konzession. Der Kommissionsentwurf knüpfte denn auch nur die eine praktische Konsequenz daran, dass unter mehreren Mitbewerbern um die Erneuerung der bisherige Inhaber bevorzugt werden solle. Allein im einzigen Falle, in dem diese Bestimmung praktisch werden kann, in dem des Ablaufes der Verleihungsdauer, sollte der Verleihungsbehörde wieder volle Freiheit gewährt werden.

Als Folgen der Erlöschung oder Verwirkung der Verleihung erwähnt der Entwurf die Wegräumungspflicht und das Heimfallsrecht.

Die Wegräumungspflicht wird hier, im Gegensatz zum Kommissionsentwurf, allgemein statuiert auch für den Fall, dass die Verleihungsdauer abläuft. Für den Fall aber, dass die vom Beliehenen Anlagen auf öffentlichem Boden von seinem Nachfolger weiter benutzt werden, ist es billig, dass dieser den Wert, den die Anlagen für ihn haben, dem früher Beliehenen ersetze. Alles unter der Voraussetzung, dass die Verleihung selbst nichts anderes bestimme.

Ueber das Heimfallsrecht enthielt der Kommissionsentwurf zwei Bestimmungen; Art. 49, der sich nach dem Marginalen nicht nur auf Kraftwerke bezog, liess nach Ablauf der Verleihungsfrist das ganze Werk unentgeltlich

in das Eigentum des Gemeinwesens fallen und regelte den Anteil mehrerer Kantone und des Bundes am heimfallenden Werke. Art. 50 umschrieb für Kraftwerke des näheren den Gegenstand des Heimfallsrechtes. Die Art. 53 und 54 des vorliegenden Entwurfs unterscheiden sich vorab von den angeführten dadurch, dass sie ausdrücklich bloss subsidiäre Regeln enthalten, die nur mangels gegenteiliger Regelung in der Verleihung gelten sollen, und dass sie sich, wie das ganze Gesetz, nur auf Kraftwerke beziehen. Inhaltlich weichen sie vom Kommissionsentwurf in folgenden Punkten ab: Der Gegenstand des Heimfallsrechtes wird in Art. 53, Abs. 2, etwas anders umschrieben als in Art. 50 des Kommissionsentwurfs. Hinzugefügt ist namentlich die Bestimmung, dass bei Elektrizitätswerken das Gemeinwesen berechtigt ist, auch die zur Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Energie dienenden Anlagen gegen eine billige Entschädigung zu erwerben, und dass es dazu auf Verlangen der Beliehenen verpflichtet ist, falls die Anlagen in betriebsfähigem Zustande sind. Die Bestimmung, dass die übrigen Anlagen in betriebsfähigem und gutem Zustande zu übergeben sind (Kommissionsentwurf Art. 50, Abs. 3), ist nicht aufgenommen worden, weil sie, um wirksam angewendet werden zu können, eine Kontrolle des Geschäftsbetriebes und des Rechnungswesens voraussetzt, die im Gesetz nicht vorgesehen ist und nicht wohl einheitlich geordnet werden kann. Art. 54 des vorliegenden Entwurfs ordnet das Heimfallsrecht an Werken, die sich im Gebiete mehrerer Kantone befinden. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Verfügungsrecht und dem Recht an den vorhandenen Anlagen. Das Verfügungsrecht fällt selbstverständlich wieder an das ursprünglich verfügungsberechtigte Gemeinwesen zurück; die Anlagen müssen, das scheint das richtigste zu sein, grundsätzlich demjenigen Kanton heimfallen, auf dessen Gebiet sie sich befinden. Ueber die fernere gemeinsame Ausbeutung haben sich die beteiligten Kantone neuerdings zu verständigen, und wenn eine Verständigung nicht erreicht wird, muss, wie im Falle der Neuverleihung, der Bundesrat entscheiden. Von vornherein kraft des Heimfallsrechtes ein Miteigentumsverhältnis der beteiligten Kantone am Wasserwerke eintreten zu lassen, wie es der Kommissionsentwurf wollte, vermag die Verständigung nicht zu ersetzen und erschwert sie sogar, wenn nicht gesagt wird, zu welchen Teilen die beteiligten Kantone Miteigentümer

sein sollen. Das Recht des Bundes endlich, das Heimfallsrecht für sich in Anspruch zu nehmen, ist nicht begründet. Wenn der Bund für seine öffentlichen Zwecke einer Wasserkraft bedarf, soll er sie kraft seines Hoheitsrechtes aus Art. 10 beanspruchen dürfen. Der Eintritt des Heimfalles aber ist kein Grund, den Bund zu ermächtigen, ohne Rücksicht auf jene Voraussetzungen die Hand auf eine Wasserkraft zu legen; der Bund könnte sich sonst im Laufe der Zeit in den Besitz aller Wasserkräfte setzen, was sicher nicht in der Absicht des Verfassungsartikels lag.

IV. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

Aus Art. 55 ergibt sich, dass, wo im Gesetz nicht eine andere eidgenössische Behörde genannt ist, der Bundesrat als Organ des Bundes zu handeln hat; er soll ohne weiteres ermächtigt sein, alle zur Vollziehung des Gesetzes erforderlichen eidgenössischen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Die zweite Ausführungsbestimmung, Art. 56, ermächtigt den Bundesrat, die von ihm zu treffenden Entscheidungen durch eine Kommission begutachten zu lassen, ähnlich wie es das Elektrizitätsgesetz, Art. 19, getan; die Organisation und die Zusammensetzung der Kommission sollen durch die Verordnung geregelt werden.

Als Uebergangsbestimmung schreibt Art. 55 in Uebereinstimmung mit Art. 34^{bis}, Abs. 8, der B. V. vor, dass diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, die dem Inhalt der Verleihungen vorgehen, auf alle seit dem 25. Oktober 1908 erteilten Konzessionen anwendbar sind; die anderen Gesetzesbestimmungen mit bloss subsidiärem Charakter können diese rückwirkende Kraft nicht beanspruchen, da sie ja selbst neuen Verleihungen nicht vorgehen.

Art. 58 endlich verpflichtet die Kantone, binnen einer vom Bundesrate festzusetzenden Frist die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, und bis zum 1. Januar 1915 den Wasserrechtskataster anzulegen; sie sollen die nicht auf Verleihung beruhenden Rechte durch ein Aufgebotsverfahren ermitteln, mit dem die Wirkung verbunden werden kann, dass nicht angemeldete Rechte untergehen oder wenigstens als nicht mehr bestehend vermutet werden. Jene strengere Wirkung hat z. B. die bernische Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1907, § 5, mit der Nichtanmeldung verbunden.

Anhang 2. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

1. Abschnitt.

Verfügung über die Gewässer.

Art. 1. Der Bund übt die Oberaufsicht aus über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der öffentlichen und privaten Gewässer.

Öffentliche Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind die Seen, Flüsse und Bäche, soweit nicht nachgewiesen ist, dass sie im Privateigentum stehen.

Art. 2. Das kantonale Recht bestimmt, welchem Gemeinwesen (Kanton, Bezirk, Gemeinde) die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer zusteht.

Art. 3. Das verfügungsberechtigte Gemeinwesen (Kanton, Bezirk, Gemeinde) kann die Wasserkraft des Gewässers entweder selbst nutzbar machen oder das Recht zur Benutzung Andern einräumen.

Das kantonale Recht kann für die Einräumung des Benutzungsrechtes durch den Kanton an Bezirke und Gemeinden seines Gebietes oder durch diese, wo sie verfügungsberechtigt sind, an den Kanton eine andere Form als die der Verleihung vorsehen.

Art. 4. Steht die Verfügung den Bezirken oder Gemeinden zu, so bedarf die Einräumung jedes Benutzungsrechtes zu ihrer Gültigkeit, sowie jede Benutzung durch den Verfügungsberechtigten selbst, der Genehmigung der kantonalen Behörde.

Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die in Aussicht genommene Art der Benutzung dem öffentlichen Wohle, insbesondere der wirtschaftlichen Ausnutzung des Gewässers zuwiderläuft.

Art. 5. Zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte der Privatgewässer bedarf es, wenn sie öffentliche Interessen oder bestehende Ausnutzungsrechte berührt, der Erlaubnis der zuständigen kantonalen Behörde.

Art. 6. Der Bund kann für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte Bestimmungen erlassen, die bei der Erteilung von Benutzungsrechten oder bei der Nutzbarmachung der Wasserkraft durch den Verfügungsberechtigten selbst zu beobachten sind.

Er kann insbesondere Gewässerstrecken bezeichnen, deren Wasserkräfte ohne seine Genehmigung weder durch den Verfügungsberechtigten selbst ausgenützt werden dürfen noch gültig an andere verliehen werden können.

Art. 7. Wird eine Gewässerstrecke in Anspruch genommen, die im Gebiete mehrerer Kantone liegt, und können sich diese über die gemeinschaftliche Nutzbarmachung oder die gemeinschaftliche Verleihung eines Benutzungsrechtes nicht einigen, so entscheidet der Bundesrat.

Er hat die Gesetzgebung der Kantone und die Vor- und Nachteile des Wasserwerkes für sie in billiger Weise zu berücksichtigen.

Er soll Wasserwerkanlagen, die eine bedeutende Veränderung der Wasserstände und der Wasserführung des Gewässers zur Folge haben, nur mit Einwilligung des davon betroffenen Kantons bewilligen.

Art. 8. An einer Gewässerstrecke, die nicht ausschliesslich auf schweizerischem Gebiete liegt, kann ein Benutzungsrecht nur mit Genehmigung des Bundesrates begründet werden.

Vereinbarungen mit einem Nachbarstaate über die Ausnutzung solcher Gewässer sind vor dem Abschluss dem Bundesrate zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Bundesrat führt die Verhandlungen mit dem Nachbarstaate.

Art. 9. Die Ableitung von Wasser aus einem inländischen Gewässer zur Gewinnung von Wasserkraft oder die Abgabe der durch ein inländisches Wasserwerk erzeugten Energie ins Ausland bedarf der Bewilligung des Bundesrates.

Die Bewilligung soll nur erteilt werden, insofern die Wasserkraft oder die daraus gewonnene Energie keine Verwendung im Inlande finden.

Sie wird auf bestimmte Dauer und unter den vom Bundesrate festzustellenden Einschränkungen erteilt, kann aber vor Ablauf ihrer Dauer aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen eine Entschädigung widerrufen werden, die im Streitfalle durch das Bundesgericht als Staatsgerichtshof festgesetzt wird.

Art. 10. Wenn das verfügungsberechtigte Gemeinwesen ein Gewässer trotz billiger Ausnutzungsangebote während längerer Zeit ohne wichtigen Grund weder selbst nutzbar macht, noch durch andere benutzen lässt, kann der Bundesrat in dessen Namen das Benutzungsrecht verleihen.

Art. 11. Der Bund ist berechtigt, für die Zwecke seiner Verwaltung das Recht zur Benutzung eines Gewässers gegen Schadloshaltung des verfügungsberechtigten Gemeinwesens in Anspruch zu nehmen.

Können sich der Bundesrat und das verfügungsberechtigte Gemeinwesen über den Betrag der Entschädigung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Art. 12. Der Bund kann im Einverständnis mit den beteiligten Kantonen und mit seiner finanziellen Beteiligung die Regulierung des Wasserstandes und -abflusses der Seen im Interesse der bessern Ausnutzung der Wasserkräfte und der Schifffahrt vornehmen.

Er kann sich auch finanziell an der Schaffung von Sammelbecken beteiligen, welche diesen Zwecken dienen.

2. Abschnitt.

Die Benutzung der Gewässer.

Art. 13. Die Wasserwerke sollen den wasserpolizeilichen Vorschriften des Bundes und der Kantone entsprechen.

Werden Wasserwerke an Gewässern erstellt, die mit Hülfe von Bundessubventionen korrigiert worden sind, so bedürfen sie der vorherigen Genehmigung des Bundesrates, der darüber endgültig entscheidet.

Art. 14. Bei der Anlage der Wasserwerke sind Einrichtungen zu treffen, um die Fischerei möglichst vor Schaden zu bewahren.

Art. 15. Die Wasserwerke sind so anzulegen, dass die Schifffahrt, in dem Masse wie sie besteht, nicht beeinträchtigt wird.

Der Bundesrat bezeichnet im Einverständnis mit den beteiligten Kantonen die Gewässer oder Gewässerstrecken, an welchen beim Bau von Wasserwerken nach seinen Vorschriften Einrichtungen im Interesse der Schifffahrt auszuführen oder die spätere Ausführung von Erweiterungsbauten zu berücksichtigen ist.

Die daraus entstehenden Mehrkosten sollen den Beliehenen nicht ungebührlich belasten.

Der Bund kann an diese Mehrkosten einen Beitrag gewähren.

Art. 16. Im Interesse der Schifffahrt können die Besitzer von Wasserwerken an den vom Bundesrate bezeichneten Gewässern oder Gewässerstrecken, sofern ihnen die Verleihung nicht weitergehende Leistungen auferlegt, unter möglichst Schonung ihres Betriebes verhalten werden, das zur Speisung von Schifffahrtsschleusen oder anderen Schifffahrtseinrichtungen nötige Wasser unentgeltlich abzutreten.

Dagegen sind sie nicht verpflichtet, an die Kosten der Erstellung derartiger Einrichtungen beizutragen.

Erleidet ihr Betrieb durch die Ausführung der Arbeiten eine erhebliche Störung, so sind sie dafür zu entschädigen.

Art. 17. Der Benutzungsberechtigte ist zur Anlage und Bedienung einer Flossgasse oder Flossschleuse verpflichtet, wenn die dadurch erwachsenden Kosten mit der Bedeutung der

Flösserei in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Art. 18. Die Besitzer von Wasserwerken sind verpflichtet, alle zur Messung der Wasserstände dienenden Einrichtungen auszuführen und zu besorgen.

Art. 19. Die Wasserwerkbesitzer sind verpflichtet, den mit der Wasserbau-, der Fischerei- und Schifffahrtspolizei, sowie mit der Hydrometrie betrauten kantonalen und eidgenössischen Behörden den Zutritt zu ihren Anlagen zu gestatten.

Art. 20. Die Kantone haben über die an öffentlichen Gewässern bestehenden Wasserrechte jeder Art und die dazu gehörigen Anlagen einen Wasserrechtskataster zu führen.

Ueber die Einrichtung und Führung des Katasters kann der Bundesrat im Wege der Verordnung die erforderlichen Vorschriften aufstellen.

Art. 21. Die Benutzungsberechtigten eines Gewässers haben Anspruch darauf, dass bei der Regulierung des Wasserstandes und -abflusses, sowie bei der Ausübung der Benutzungsrechte, auf alle Beteiligten nach Möglichkeit Rücksicht genommen werde.

Die nähere Regulierung der Benutzung, insbesondere die Stauung des Wasserlaufes und die Entfernung treibender Gegenstände, wird unter Wahrung der bestehenden Nutzungsrechte von den Kantonen und, wenn die Wasserwerke mehrerer Kantone an der Regulierung beteiligt sind, vom Bundesrate geordnet.

Art. 22. Die Benutzungsberechtigten eines Gewässers können sich zum Zwecke der Anlage von Wassersammlern, von Vorrichtungen zur Gewinnung, Vermehrung und Verwendung der Wasserkraft zu einer Genossenschaft vereinigen.

Art. 23. Jeder Benutzungsberechtigte hat Anspruch darauf, in die Genossenschaft der an demselben Gewässer Beteiligten aufgenommen zu werden, wenn er ein Interesse daran nachweist.

Wenn die Parteien sich nicht einigen können, so entscheidet über die Bedingungen des Beitritts und die Beteiligung des Beitretenden an den Lasten und Vorteilen der Genossenschaft die zuständige kantonale Behörde und, wenn die beteiligten Anlagen in verschiedenen Kantonen liegen, der Bundesrat.

Im übrigen entscheiden über Streitigkeiten unter den Genossenschaffern die ordentlichen Gerichte.

Art. 24. Erwächst dem grösseren Teil der Benutzungsberechtigten desselben Gewässers aus der Bildung einer Genossenschaft ein erheblicher Vorteil, so kann die zuständige kantonale Be-

hörde oder, wenn die beteiligten Nutzungsrechte in verschiedenen Kantonen liegen und diese sich nicht einigen können, der Bundesrat die Genossenschaft zwangsweise anordnet.

Diese Anordnung darf dann erfolgen, wenn die Mehrheit der Beteiligten, die zugleich die grössere Menge der Wasserkräfte darstellen, darum nachsucht und die Kosten der genossenschaftlichen Anlagen die Leistungsfähigkeit der einzelnen nach ihren Vermögensverhältnissen nicht übersteigen.

Wird nach der Gründung der Genossenschaft ein Wasserrecht verliehen, das an den genossenschaftlichen Anlagen ebenfalls beteiligt ist, so kann der Beliehene durch die zuständige Behörde zum Beitritt verhalten werden und hat der Genossenschaft eine billige Einkaufssumme zu entrichten.

Art. 25. Die Statuten werden durch die Genossenschaft festgesetzt und bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Sie sollen Bestimmungen enthalten über die Mitgliedschaft und die Organisation der Genossenschaft, die Beteiligung der Mitglieder an den Vorteilen und Lasten der gemeinsamen Anlagen, die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft.

Wegen veränderter Umstände oder aus anderen billigen Gründen kann die zuständige Behörde die Statuten nachträglich abändern.

Im übrigen entscheiden über Streitigkeiten unter den Genossenschaltern die ordentlichen Gerichte.

3. Abschnitt.

Die Verleihung von Wasserrechten.

Art. 26. Zur Verleihung eines Wasserrechtes ist die Behörde des Kantons zuständig, in dessen Gebiet die in Anspruch genommene Gewässerstrecke liegt.

Liegt die in Anspruch genommene Gewässerstrecke im Gebiet mehrerer Kantone und können sie sich über die Erteilung der Verleihung nicht einigen, so entscheidet der Bundesrat.

In diesem Falle setzt der Bundesrat den Inhalt der Verleihung fest, erteilt sie namens der Kantone und entscheidet, wenn sich die Kantone über die gegenseitige Abgrenzung oder über die gemeinschaftliche Ausübung ihrer Rechte aus der Verleihung nicht einigen können.

Art. 27. Die zuständige Behörde entscheidet über die Verleihung unter Berücksichtigung des öffentlichen Wohles, insbesondere der wirtschaftlichen Ausnutzung des Gewässers und der am Gewässer bestehenden Interessen.

Naturschönheiten sollen möglichst geschont werden.

Art. 28. Die Verleihung wird einer bestimmten, natürlichen oder juristischen Person oder Personengemeinschaft erteilt.

Art. 29. Unter mehreren Bewerbern gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers am besten gesorgt wird.

Bewirbt sich ein Kanton für sich oder für eine Gemeinde um eine Wasserkraft, so ist ihm vor privaten Bewerbern bei wesentlich gleicher Wahrung der öffentlichen Interessen der Vorzug zu geben.

Art. 30. Die Verleihung kann ohne Zustimmung der verleihenden Behörde nicht übertragen werden.

Die Zustimmung soll nicht verweigert werden, wenn der Erwerber allen Erfordernissen der Verleihung genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohls der Verleihung entgegenstehen.

Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann beim Bundesrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 31. Die Verleihung verschafft dem Beliehenen nach Massgabe des Verleihungsaktes ein wohlérworbenes Recht auf die Benutzung des Gewässers.

Das einmal verliehene Benutzungsrecht kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen volle Entschädigung zurückgezogen oder geschmälert werden.

Ueber die Berechtigung der Zurückziehung entscheidet im Streitfalle der Bundesrat, über die Höhe der Entschädigung das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Art. 32. Wenn der Bau oder Betrieb eines Wasserwerkes durch Korrektionsbauten oder andere wasserpolizeiliche Arbeiten vorübergehend erschwert oder unterbrochen wird, so hat der Beliehene keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Arbeiten unnötig verzögert werden.

Art. 33. Durch die Verleihung werden die Privatrechte Dritter und die früheren Verleihungen nicht berührt.

Art. 34. Die Verleihungsbehörde kann dem Beliehenen das Recht erteilen, die zur Erstellung, Umänderung oder Erweiterung seines Werkes nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte, sowie aus Gründen des öffentlichen Wohles die entgegenstehenden Benutzungsrechte zwangsweise zu erwerben.

Streitigkeiten über die Abtretungspflicht entscheidet die Verleihungsbehörde und im Falle der Enteignung eines früher von ihr verliehenen Benutzungsrechtes der Bundesrat.

Werden bestehende Wasserwerke in ihrem Benutzungsrecht beeinträchtigt, so können sie nach Ermessen des Richters ganz oder teilweise durch Abgabe von Energie entschädigt werden.

Im übrigen richten sich die Entschädigungspflicht und das Verfahren nach dem eidgenössischen Expropriationsgesetze.

Art. 35. Die verleihende Behörde bestimmt nach Massgabe des kantonalen Rechts die Leistungen, die der Beliehene als Entgelt für das verliehene Benutzungsrecht zu übernehmen hat, wie Gebühren, Wasserzins, Abgabe von Wasser oder Energie.

Diese Leistungen sollen das Wasserwerk nicht übermässig belasten.

Sie können während der Dauer der Verleihung nicht erhöht werden.

Art. 36. Der Wasserzins darf drei Franken pro Bruttoferdekraft nicht übersteigen.

Bei Unternehmungen, die aus eigenen Mitteln eine für Jahresakkumulation geeignete Stauanlage schaffen, soll der normale Wasserzins angemessen herabgesetzt werden.

Während der ersten sechs Jahre nach der Betriebseröffnung soll der Wasserzins entsprechend dem jeweiligen Verhältnis zwischen dem wirklichen und dem vollen Ausbau des Werkes herabgesetzt werden.

Die Kantone dürfen die auf Verleihung beruhenden Wasserwerke und die von solchen Werken erzeugte Energie nicht mit besonderen Steuern belegen.

Die Gebühren, Wasserzinse und sonstigen Abgaben dürfen für die nach anderen Kantonen ausgeführte Energie nicht höher sein als für die im Kanton selbst verwendete.

Art. 37. Die Leistung eines Wasserwerkes ist nach der aus dem Mittelwert der ausgenützten Wassermenge und des Bruttogefälles ermittelten theoretischen Bruttokraft zu berechnen.

Bei künstlicher Aufspeicherung des Wassers kommen die im 24 stündigen Mittel den Motoren zufließende Wassermenge und das natürliche Bruttogefälle in Berechnung.

Der Bundesrat kann weitere Vorschriften über die Berechnung der Leistung der Wasserwerke aufstellen.

Art. 38. Wenn der Bundesrat die Verleihung erteilt, bestimmt er nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der kantonalen Gesetzgebungen die jedem Kanton zu entrichtenden Leistungen.

Art. 39. Der Beliehene ist verpflichtet, den Ortsbehörden unentgeltlich zu gestatten, Lösch- einrichtungen mit den Weihern, Druckleitungen

und Kanälen des Wasserwerkes in Verbindung zu setzen, und ihnen das bei Feuersbrünsten und Löschübungen erforderliche Wasser abzutreten.

Bei Löschübungen soll der Betrieb des Wasserwerkes möglichst wenig gestört werden.

Art. 40. Alle Verleihungen sollen bestimmen:

- a) die Person des Beliehenen;
- b) den Umfang des verliehenen Benutzungsrechtes und die Art der Benutzung;
- c) die Dauer der Verleihung;
- d) die dem Beliehenen auferlegten wirtschaftlichen Leistungen, wie Wasserzins, Abgabe von Wasser oder Energie und andere Leistungen, die sich nicht aus allgemein verbindlichen Vorschriften ergeben.

Die Verleihungen über mehr als 50 PS. sollen ausserdem Bestimmungen enthalten:

- e) über die Fristen für den Anfang der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebes;
- f) über das Recht des Heimfalls oder des Rückkaufes des Werkes zugunsten des verleihenden Gemeinwesens.

Art. 41. Die Verleihungen können Bestimmungen treffen über andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Gegenstände, insbesondere:

- a) über die Verwendung der nutzbar gemachten Wasserkraft;
- b) über den Ausweis eines genügenden Baukapitals und die Bau- und die jährlichen Betriebsrechnungen des Unternehmens;
- c) über die Beteiligung des verleihenden Gemeinwesens an der Verwaltung des Unternehmens;
- d) über die Tarife für die Abgabe der erzeugten Energie, über die Herabsetzung der Tarife bei erhöhter Rendite, über die Versorgung einer Gegend mit Energie;
- e) über die Beteiligung des Beliehenen an der Unterhaltung und Korrektur des Gewässers.

Art. 42. Der Bundesrat kann Normalbestimmungen für die Verleihungen oder bestimmte Arten von Verleihungen aufstellen, die der Verleihungsbehörde zur Regel dienen sollen.

Art. 43. Die Verleihung hat eine Dauer von höchstens achzig Jahren von der Eröffnung des Betriebes an.

Art. 44. Entsteht zwischen dem Beliehenen und andern Nutzungsberechtigten Streit über den Umfang ihrer Benutzungsrechte, so entscheidet in erster Instanz das zuständige kantonale Gericht, in zweiter Instanz das Bundesgericht als Zivilgericht.

Art. 45. Entsteht Streit zwischen dem Beliehenen und der verleihenden Behörde über den Inhalt der Verleihung oder über ihre durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten gegenseitigen Rechte

und Pflichten, so entscheidet, wo dieses Gesetz oder die Verleihung nichts anderes bestimmt, in erster Instanz die zuständige kantonale Behörde, in zweiter das Bundesgericht als Staatsgerichtshof, und wenn die Verleihung von mehreren Kantonen oder im Namen mehrerer Kantone erteilt worden ist, das Bundesgericht als einzige Instanz.

Art. 46. Die an öffentlichen Gewässern auf wenigstens dreissig Jahre oder auf unbestimmte Zeit verliehenen Wasserrechte können, sofern sie nicht als Dienstbarkeiten mit einem herrschenden Grundstück verbunden sind, als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch aufgenommen werden.

Art. 47. Die Gesuche um Verleihungen sollen veröffentlicht werden unter Ansetzung einer genügenden Frist, damit andere Bewerber sich melden und die Vertreter öffentlicher und privater Interessen Einsprache gegen die Verleihung erheben können.

Der Bundesrat kann weitere Vorschriften über das Verfahren aufstellen.

Im übrigen wird das Verfahren durch die Kantone geregelt.

Art. 48. Werden mehrere Kantone durch die Verleihung berührt, so ist das Verfahren in jedem nach dessen Vorschriften durchzuführen.

Die Anstände, die hieraus entstehen, entscheidet der Bundesrat.

Art. 49. Die Verleihung erlischt ohne weiteres:

- a) durch Ablauf ihrer Dauer;
- b) durch ausdrücklichen Verzicht.

Art. 50. Die Verleihung kann durch die Verleihungsbehörde als verwirkt erklärt werden:

- a) wenn der Beliehene die ihm durch die Verleihung auferlegten Fristen, namentlich für den Finanzausweis, den Bau und die Eröffnung des Betriebes, versäumt, es sei denn, dass nach den Umständen eine Verlängerung billigerweise nicht verweigert werden könne;
- b) wenn der Beliehene den Betrieb zwei Jahre unterbricht und ihn binnen angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- c) wenn der Beliehene wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt.

Art. 51. Der Rückkauf darf nicht vor Ablauf eines Drittels der Verleihungsdauer stattfinden und ist mindestens zwei Jahre zum voraus anzukündigen.

Art. 52. Sofern die Verleihung nichts anderes bestimmt, ist der Beliehene, dessen Anlagen nach der Erlöschung oder Verwirkung der Verleihung nicht weiter benutzt werden, verpflichtet, die Sicherungsarbeiten vorzunehmen, die durch das Eingehen des Werkes erforderlich werden.

Werden die auf öffentlichem Boden befindlichen Anlagen der Beliehenen weiter benutzt, so hat der Nachfolger dem Beliehenen den Wert zu ersetzen, den sie für ihn haben.

Art. 53. Für den Fall des Ablaufes der Dauer gelten, sofern die Verleihung keine anderen Bestimmungen enthält, folgende Grundsätze:

Die Anlagen für die Stauung und Fassung, Zu- und Ableitung des Wassers, die Wassermotoren mitsamt der dazugehörenden Gebäude und der zum Betrieb dienende Grund und Boden fallen unentgeltlich an das verleihungsberechtigte Gemeinwesen.

Anlagen zur Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Energie ist das heimfallsberechtigte Gemeinwesen berechtigt, und, sofern sie in betriebsfähigem Zustand sind, auf Verlangen des Beliehenen verpflichtet, gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen.

Art. 54. Befindet sich das benutzte Gewässer auf dem Gebiete mehrerer Kantone, so fallen jedem Kanton die auf seinem Gebiete liegenden Anlagen heim.

Ueber die fernere Benützung und den Anteil jedes Kantons daran entscheidet der Bundesrat.

4. Abschnitt.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 55. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und erlässt alle dazu erforderlichen eidgenössischen Ausführungsbestimmungen.

Art. 56. Der Bundesrat ist befugt, zur Begutachtung der von ihm zu erlassenden Vorschriften und zu treffenden Entscheidungen eine Kommission einzusetzen, deren Organisation und Geschäftsgang durch Verordnung zu bestimmen ist.

Art. 57. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die durch Verleihung nicht abgeändert werden können, sind auf alle seit dem 25. Oktober 1908 erteilten Verleihungen anwendbar.

Art. 58. Die Kantone erlassen innert einer vom Bundesrat festzusetzenden Frist die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie sollen bis zum 1. Januar 1915 den Wasserrechtskataster für ihre öffentlichen Gewässer anlegen.

Die schon bestehenden, nicht auf Verleihung beruhenden Nutzungsrechte sind durch ein Aufgebotsverfahren zu ermitteln, mit dem die Wirkung verbunden werden kann, dass nicht angemeldete Rechte untergehen oder als nicht bestehend vermutet werden.